



**Anpassung der gesamten Hochwasserschutzanlagen
zw. Rheinstrom-km 711,25 und 726,27
– linkes Ufer – an die a. a. R. d. T.**

Gutachten zum Artenschutz

erstellt von:



**Büro für Landschaftsplanung und
angewandte Umweltwissenschaften**

Dipl.-Biol. Rainer Leiders

Adalbertsteinweg 259

52066 Aachen

Tel. (0241) 400 72 04

Fax. (0241) 400 72 10

info@LPLAN-Landschaftsplanung.de

www.LPLAN-Landschaftsplanung.de

Aachen im September 2017

Aktualisierung Mai 2019

Inhalt

1 Einführung und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Methodisches Vorgehen	4
3 Vorhabensbeschreibung und Projektwirkungen	6
3.1 Vorhabensbeschreibung	6
3.2 Projektwirkungen der Deichsanierung.....	8
4 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums	10
4.1 Datengrundlage	10
4.2 Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten	10
5 Prüfung der Auswirkungen der Deichsanierung in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	13
5.1 Ermittlung potentiell betroffener planungsrelevanter Arten	13
5.2 Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
5.2.1 Vorbemerkung.....	19
5.2.2 Fledermäuse	19
5.2.3 Vögel.....	31
6 Zusammenfassung	52
7 Literatur und Quellen	54
8 Anlagenverzeichnis	55
9 Anhang.....	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potentiell im Betrachtungsraum des LBP vorkommende planungsrelevante Arten.....	11
Tabelle 2: Ermittlung potentiell durch die geplante Deichsanierung betroffener planungsrelevanter Arten	15

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Rainer Leiders

M. Sc. Linda Hock

M.Sc. Laura Kinzinger

1 Einführung und Aufgabenstellung

Der Deichverband Dormagen Zons plant die Sanierung und die Anpassung seiner Hochwasserschutzanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der zu sanierende Deichabschnitt erstreckt sich von Rheinstrom-km 711,25 bis 726,27 entlang des linken Rheinufers. Die Planung ist im LBP beschrieben, der im selben Ordner der Antragsunterlagen enthalten ist.

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Vorhaben die Belange des Artenschutzes einer Artenschutzprüfung (ASP) zu unterziehen. Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung).

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände ist durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Das vorliegende Artenschutzgutachten enthält die hierfür erforderlichen fachlichen Grundlagen und Bewertungen.

Das Artenschutzgutachten wurde im September 2017 fertig gestellt. Der Deichverband Dormagen Zons hat danach beschlossen, nicht alle behandelten Planungsteile zur Genehmigung einzureichen. So soll ggf. die Sanierung des Leitdeichkopfs entfallen. Außerdem wurde festgelegt, aus Kostengründen auf eine Verblendung der Spundwände außerhalb der Ortslagen Zons und Stürzelberg zu verzichten. Die Aktualisierung des Artenschutzgutachtens bezieht sich ausschließlich auf Auswirkungen des Wegfalls der Spundwandverblendung. Die Ausführungen zu den Planungsbereichen, die eventuell nicht mehr Gegenstand der Genehmigung sein sollen, bleiben unverändert.

Zur Information über die zur Genehmigung eingereichten Planungen wird auf die technischen Genehmigungsunterlagen verwiesen.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

2.1 Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der zuletzt am 13.10.2016 geänderten Fassung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren beschränkt sich auf europäische Vogelarten und europäisch geschützte Arten des Anhang IV

FFH-RL (MKUNLV 2016). Letztere gehören zu den „streng geschützten“ Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Derzeit liegen keine Rechtsverordnungen zum Schutz weiterer Arten gemäß § 54 BNatSchG vor. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. „Nur national“ besonders geschützte Arten sind bei Planungen und Zulassungsverfahren von artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt (§44 (5) BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV Arten und die europäischen Vogelarten liegen Verbotstatbestände bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen wird in MKUNLV (2015) erläutert. Wesentliche Grundlage ist die Definition der „planungsrelevanten Arten“ durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Derzeit werden nach KIEL (2016) 184 Tier- und Pflanzenarten als planungsrelevante Arten in NRW eingestuft. Die Auswahl umfasst 56 von insgesamt 250 FFH-Arten des Anhang IV FFH-RL und 1288 von insgesamt 260 europäischen Vogelarten. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Der Ablauf der Artenschutzprüfung sieht drei methodische Schritte vor (vgl. Abbildung 1). In der Stufe I (Vorprüfung) wird geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

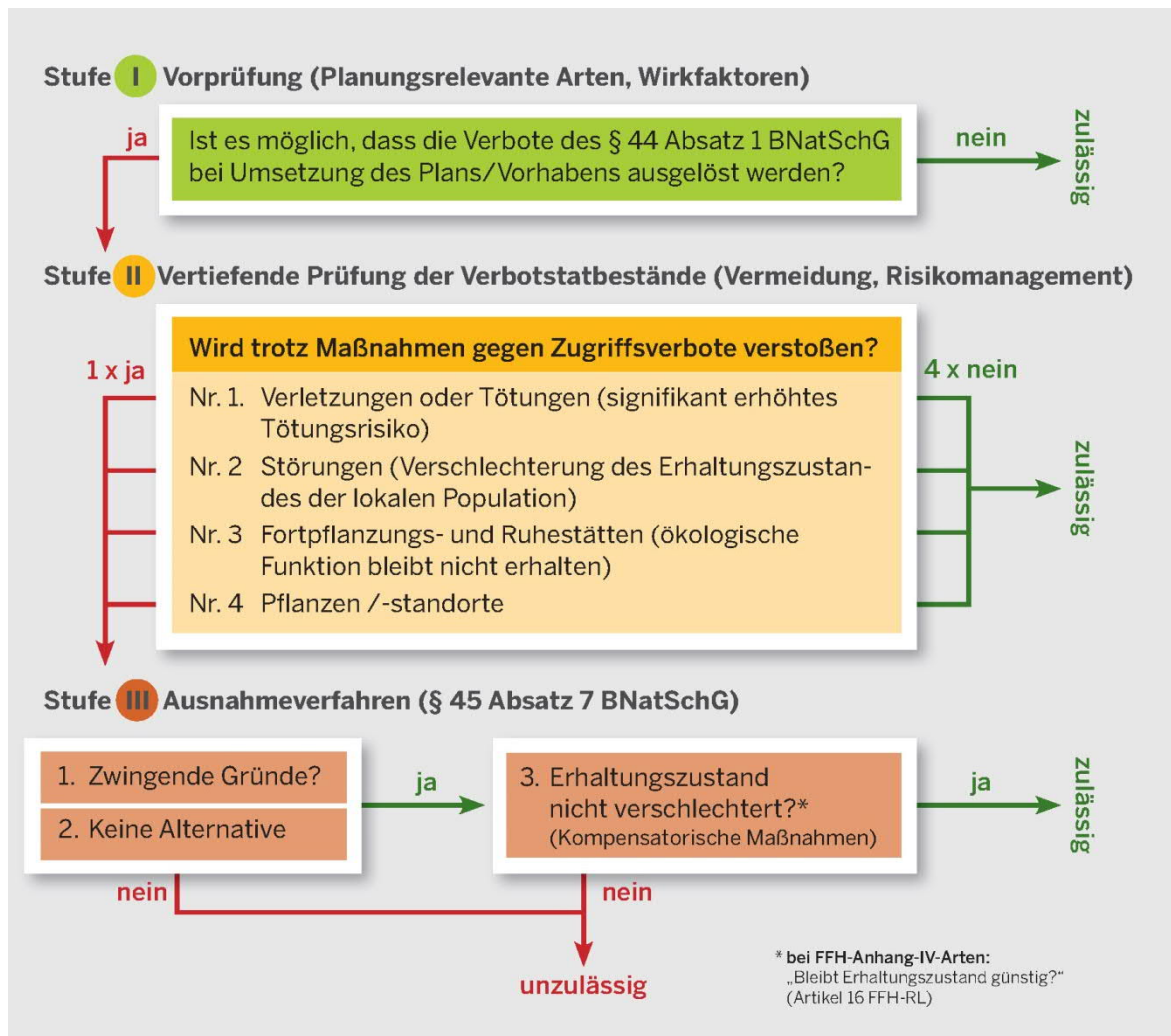


Abbildung 1: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP), aus: MKULNV (2015)

Stufe III wird nur durchlaufen, wenn in Stufe II Verbotstatbestände festgestellt werden und eine Abwägung bzw. Ausnahme von Verboten erforderlich ist. Bei der Bewertung, ob Verbotstatbestände vorliegen, steht der Erhalt der Populationen der Arten und die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Neben der Frage, ob Tötungen oder Verletzungen von Tieren in unzulässiger Weise auftreten können, ist daher in erster Linie zu prüfen, ob wildlebende Tiere der planungsrelevanten Arten erheblich gestört oder Lebensstätten der Arten nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand ihrer lokalen

Population verschlechtert. Nach MKULNV (2015) lösen „Handlungen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben [...] die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird“ (vgl. auch MKULNV 2016, bzw. §44 (5) BNatSchG).

Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens werden in dem „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (Teil A u. B.) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der aktuellen Fassung dokumentiert.

3 Vorhabensbeschreibung und Projektwirkungen

3.1 Vorhabensbeschreibung

Eine detaillierte Beschreibung des Sanierungsvorhabens und die Darstellung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen enthält der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), der Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Der Sanierungsbereich ist in neun Abschnitte unterteilt, in denen basierend auf den örtlichen Verhältnisse unterschiedliche Bauweisen geplant sind. Diese Abschnitte werden im Folgenden kurz umrissen.

Sanierungsabschnitt 1 (0-360 bis 0+010)

In diesem Bereich, der sich an der Straße „Zur Römerziegelei“ auf Kölner Stadtgebiet befindet, wird der Hochwasserschutz überwiegend durch eine 0,5 bis 1,0 m hohe, verklinkerte Hochwasserschutzwand hergestellt, die zwischen der Fahrbahn und dem Radweg verläuft.

Sanierungsabschnitt 2 (0+010 bis 0+430)

Im zweiten Sanierungsabschnitt wird in die wasserseitige Böschung des bestehenden Deichs eine Spundwand eingebracht, deren unverkleidete Stahlspundwandbohlen herausragen werden. Die wasserseitige Böschung wird in diesem Bereich mit einer Neigung von 1:3 neu modelliert. Der auf der Deichkrone vorhandene Baumbestand ist baubedingt zu entfernen und kann auf Grund der Bestimmungen für die Deichschutzzonen I und II nach Fertigstellung nicht an gleiche Stelle neu gepflanzt werden.

Sanierungsabschnitt 3 (0+430 bis 3+400)

Auch Sanierungsabschnitt 3 erfolgt das Einbringen einer Spundwand in der oben beschriebenen Bauweise in die wasserseitige Deichböschung und eine flachere Neumodellierung. In einigen Bereichen muss für den Bau der Böschung in Gehölzbestände des Vorlandes eingegriffen werden.

Sanierungsabschnitt 4 (3+400 bis 5+700)

Der Sanierungsabschnitt 4 stellt den einzigen Bereich dar, in dem der Deich in Regelbauweise, als Dreizonendeich, erneuert wird. Der neue Deich verläuft hier überwiegend auf der bestehenden Trasse, mit Ausnahme einer leichten Rückverlegung zwischen Station 3+700 und 4+200.

Sanierungsabschnitt 5 (5+700 bis 6+350)

Die Anpassung des Hochwasserschutzes in diesem Abschnitt erfolgt in zwei unterschiedlichen Bauweisen.

Im Bereich zwischen 5+700 und 5+900 (Straße „Alter Flügeldeich“) wird eine Spundwand in die vorhandene Böschung eingebracht und die Böschung mit einer flacheren Neigung neu modelliert. Die vorhandene Allee kann, mit Ausnahme weniger Bäume an der Überfahrt zur Fähre, erhalten bleiben.

Ab Station 5+900 wird die vorhandene Spundwand um das Fehlmaß, das zwischen 57 und 97 cm beträgt, erhöht.

Sanierungsabschnitt 6 (6+350 bis 8+170)

In Sanierungsabschnitt 6 erfolgt die Anpassung an die Wasserspiegellage des BHQ₂₀₀₄ mit einer freistehenden Spundwand ohne Verklinkerung, die in den bestehenden Banndeich gerammt wird. Die wasserseitige Böschung bleibt unverändert.

Zischen Station 7+800 und 7+970 wird im Bereich des Heckhofes eine Sonderlösung mit mobilen Hochwasserschutzelementen realisiert.

Sanierungsabschnitt 7 (8+170 bis 9+450)

In diesem Bereich wird die Sanierung, wie in Abschnitt 5, durch Erhöhung der vorhandenen Hochwasserschutzmauer erfolgen. Die hier vorliegenden Fehlmaße liegen zwischen 0,15 m und 0,47 m.

Zwischen Station 8+9000 und 9+300 wird eine neue Spundwand, um ca. 5 m ins Vorland versetzt, vor die bestehende gesetzt. An der Uferböschung des Rheins ist abschnittsweise eine Böschungsfußsicherung als Erosionsschutz anzubringen, welche die Beseitigung der Ufergehölze bedingt.

Sanierungsabschnitt 8 (9+450 bis 10.000)

In diesem Abschnitt wird vor die vorhandene, als Schwergewichtsmauer ausgebildete, Hochwasserschutzanlage eine neue Hochwasserschutzmauer gesetzt. Die Uferböschung muss abschnittsweise durch eine zusätzliche Fußspundwand gesichert werden.

Leitdeichkopf

Der stark erodierte Kopf des Leitdeichs wird grundlegend saniert. Es ist vorgesehen, den Leitdeich nach Norden zu verlängern und in einem strömungsgünstigeren Bogen zu trassieren. Das Ende wird mit einem Deckwerk aus Betonsteinen befestigt.

3.2 Projektwirkungen der Deichsanierung

Die geplante Deichsanierung ist mit bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen verbunden. Diese Wirkungen betreffen jeweils nicht nur den eigentlichen Vorhabensbereich (direkte Wirkungen), sondern können auch über die Baufläche hinausgehend planungsrelevante Arten im Umfeld beeinflussen (indirekte Wirkungen). Im Folgenden werden die spezifischen Wirkfaktoren der Deichsanierung betrachtet, die Auswirkungen auf Tiere und Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Arten haben können.

Baubedingte Wirkungen

Die Arbeiten werden überwiegend während der hochwasserfreien Zeit zwischen April und Oktober ausgeführt; in Ausnahmefällen sind auch außerhalb dieses Zeitraums bestimmte Arbeiten zulässig. Die Gesamtmaßnahme wird in mehreren Bauabschnitten durchgeführt. Die Bauzeiträume sind derzeit nicht genau zu prognostizieren. Je Abschnitt ist von Zeiträumen von ein bis zwei Jahren für die Bauausführung auszugehen.

Die direkten baubedingten Wirkungen des Deichbauvorhabens (inkl. Lagerflächen, Baustraßen) bestehen in Flächeninanspruchnahmen und damit verbundenen Biotopverlusten. Innerhalb der Deichschutzzone I werden alle Gehölze und bis zur Grenze der Deichschutzzone II i. d. R. alle Bäume gerodet. Dies kann zu folgenden temporären, aber auch dauerhaften Auswirkungen auf planungsrelevante Arten führen:

- Direkter Lebensraumverlust (Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
- Tiere können verletzt oder getötet werden.
- Störung oder Zerstörung von Leitlinien sowie die Ausbildung von Barrieren, die z. B. die Lebensraumstrukturen von Fledermäusen beeinträchtigen können (Fledermäuse nutzen tradierte Flugrouten entlang bestimmter Strukturen).
- Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Die indirekten baubedingten Wirkungen des Deichvorhabens ergeben sich durch Lärm- und Staubimmissionen sowie visuelle und akustische Störungen. Während der Bauphase sind diese Immissionen gegenüber der aktuellen Situation (Vorbelastung des Raumes) in ihrer Wirkintensität erhöht. Folgende Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können damit verbunden sein:

- Störung/Vergrämung von Arten während sensibler Phasen, u.a. zur Brutzeit oder während des Winterschlafs.
- Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lärm- und störungsempfindlichen Arten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und den Baukörper des neuen Deichs ausgelöst. Die Bestimmungen der Deichschutzverordnung lassen die Wiederherstellungen von Gehölzbiotopen im Bereich der Deichschutzzone I nicht und in der Deichschutzzone II nur bedingt zu. Daher können Verluste Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, die auf Bäume oder Sträucher angewiesen sind, nicht an gleicher Stelle kompensiert werden.

Die neue Hochwasserschutzanlage weist eine andere Geometrie auf. Im Abschnitt 4 wird der neue Erddeich höher und Breiter als der Bestehende. In den übrigen Abschnitten bilden die aus dem Deichkörper herausragenden Spundwände Barrieren, die von vielen Tierarten nicht überwunden werden können. Zwar sind in größeren Abständen Deichtore vorgesehen, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Öffnungen von allen Arten zur Passage des Deiches genutzt werden können. Der neuen Hochwasserschutzanlage ist daher abschnittsweise eine erheblich erhöhte Barrierewirkung beizumessen.

Durch die Barrierewirkung können vor allem Arten, die im Jahresverlauf unterschiedliche Lebensstätten nutzen, beeinträchtigt werden. So ist z. B. bei Amphibien der Wechsel zwischen hochwasserfreien Überwinterungsräumen und Fortpflanzungsstätten im Deichvorland möglicherweise unmöglich oder erheblich erschwert. Die Unterbindung von Wanderkorridoren kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen solcher Arten haben.

Unter artenschutzrechtliche Aspekte sind somit die folgenden anlagebedingten Auswirkungen vorrangig zu ermitteln und zu bewerten:

- Dauerhafter Verlust von Lebensstätten
- Zerschneidung von Lebensräumen und dauerhafter Verlust von Leitlinien.

Unter betriebsbedingten Auswirkungen sind Störungen durch die Nutzung der Deichwege und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage zu verstehen. Im derzeitigen Zustand unterliegt der Landschaftsraum im Vorhabensbereich bereits erheblichen Vorbelastungen und die Lebensraumeigenschaften für störungsempfindliche Tierarten sind dadurch teilweise bereits beeinträchtigt. Hier sind die von den deichnahen Wohnflächen und Gehöften sowie von der Nutzung der Deichwege ausgehenden Störungen zu nennen. Die an den Deich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unterliegen Störungen durch die Bewirtschaftung mit Fahrzeugen und Maschinen. Aufgrund dieser Vorbelastungen sind nachteilige Veränderungen betriebsbedingter Wirkungen nicht zu prognostizieren.

4 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums

4.1 Datengrundlage

Für die Erstellung des Artenschutzgutachtens wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Online verfügbare Daten des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, u.a. Verzeichnis der „Planungsrelevanten Arten“ für die Messtischblätter 4806 [Quadrant 1-4] Neuss, 4807 [Quadrant 1-4] Hilden, 4906 Pulheim [Quadrant 2] und 4907 [Quadrant 1] Leverkusen (LANUV, 2014).
- Online verfügbare Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Kreisgebiet (KAISER, 2016).
- Daten zu Brutvögeln, Amphibien, Fledermäusen und zur Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die im Rahmen der Grundlagenermittlung zur Umweltverträglichkeitsstudie erhoben wurden.
- Bei Brutvögeln wurden ergänzt im Internet verfügbare Vogelmeldungen ausgewertet (BSKS, 2017)

4.2 Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Das FIS weist für die oben genannten Messtischblätter Vorkommen von insgesamt 78 planungsrelevanten Tierarten auf. Bei den avifaunistischen Kartierungen von 2013 wurden 25 der dort aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten für den Vorhabensraum nachgewiesen. Davon wiesen sechs Arten Brutreviere im Betrachtungsraum des LBP auf; neun weitere wurden als Nahrungsgäste oder Überflieger registriert.

Nicht planungsrelevante Arten sind im Regelfall in der Artenschutzprüfung nicht vertiefend zu betrachten (vgl. MKULNV 2015). Allerdings kann bei Arten, die im betreffenden Naturraum bedroht sind, besteht entgegen der Regelfallvermutung die Möglichkeit, dass durch ein Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Gemäß der aktuellen „Roten Liste“ sind der Bluthänfling im Naturraum Niederrheinische Bucht „stark gefährdet“ und der Fitis, der Haussperling sowie der Gelbspötter „gefährdet“. Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher auch für diese Arten zu überprüfen.

Gemäß den Angaben im FIS kommen sieben verschiedene Fledermausarten potentiell im Großraum des Untersuchungsgebietes vor. Zwei der dort genannten wurden bei den Untersuchungen 2013 nicht erfasst. Dagegen wurden mit Breitflügelfledermaus und einem Individuum der Brandtfledermaus (synonym: Große Bartfledermaus) oder der (Kleinen) Bartfledermaus, die anhand der Ultraschalllaute nicht unterscheidbar sind, weitere Arten erfasst, die in den Angaben des FIS nicht aufgeführt werden.

Tabelle 1 listet potentiell vorkommende planungsrelevante Arten auf. In der letzten Spalte (Status) ist für die bei den Grundlagenermittlungen zur UVS erfassten Arten die nachgewiesene bzw. wahrscheinliche Nutzung des Untersuchungsraums (Bruthabitat, Winter- oder Sommerquartiere, Nahrungsraum etc.) angegeben.

Tabelle 1: Potentiell im Betrachtungsraum des LBP vorkommende planungsrelevante Arten				
Art		Status	Erhalt.-	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	für Messtischblatt 4806, 4807, 4906 + 4907	Zust. in NRW (ATL)	Status im U-Gebiet
Säugetiere				
Europäischer Biber*	<i>Castor fiber</i>	Art vorhanden	G	
Feldhamster*	<i>Cricetus cricetus</i>	Art vorhanden	S	
Braunes Langohr*	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	
Breitflügelfleder- maus*	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G	JG
Fransenfledermaus*	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	JG
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	JG
Kleine Bartfleder- maus*/ Brandfledermaus	<i>Myotis mystacinus/ Myotis brandtii</i>	Art vorhanden	G	JG
Kleiner Abendsegler*	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U	JG
Rauhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	JG
Wasserfledermaus*	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	
Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	JG
Amphibien				
Kreuzkröte*	<i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	U	
Kammolch*	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Art vorhanden	S	
Kleiner Wasserfrosch*	<i>Rana lessonae</i>	Art vorhanden	G	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Art vorhanden	G	
Reptilien				
Zauneidechse*	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G↓	
Libellen				
Asiatische Keiljungfer*	<i>Stylurus flavipes</i>	Art vorhanden	G	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Art vorhanden	S↑	
Große Moosjungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	Art vorhanden	G	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling*	<i>Maculinea nausithous</i>	Art vorhanden	S	
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sicher brütend	U	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	sicher brütend	U	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	rastend	G	
Bluthänfling**	<i>Carduelis cannabina</i>	k. A.		D, B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U↓	B

Tabelle 1: Potentiell im Betrachtungsraum des LBP vorkommende planungsrelevante Arten

Art		Status	Erhalt.-	Status im
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	für Messtischblatt 4806, 4807, 4906 + 4907	Zust. in NRW (ATL)	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	U	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U	B
Fitis**	<i>Phylloscopus trochilus</i>	k. A.		B, D
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	U	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	rastend	G	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U	
Gelbspötter**	<i>Hippolais icterina</i>	k. A.		B
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	sicher brütend	S	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sicher brütend	G	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G↓	
Haussperling**	<i>Passer domesticus</i>	k. A.		B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	U↓	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	U	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	sicher brütend	S	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	sicher brütend	U	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	sicher brütend	G	
Kuckuck***	<i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	U↓	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	rastend	S	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U	
Mittelmeermöwe	<i>Larus [c.] michahellis</i>	sicher brütend	unbek.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	sicher brütend	G	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	G	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	U	
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	sicher brütend	U↑	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	sicher brütend	U↓	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sicher brütend	S	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	S	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	sicher brütend	G	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	rastend	G	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	sicher brütend	G	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	sicher brütend	U↑	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	sicher brütend	G↓	B
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	sicher brütend	S	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	sicher brütend	U	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	rastend	G	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	G	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	S	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sicher brütend	U	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	sicher brütend	U	

Tabelle 1: Potentiell im Betrachtungsraum des LBP vorkommende planungsrelevante Arten

Art		Status	Erhalt.-	Status im
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	für Messtischblatt 4806, 4807, 4906 + 4907	Zust. in NRW (ATL)	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	sicher brütend	S	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	U	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	sicher brütend	G	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	rastend	G	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	sicher brütend	G	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	sicher brütend	U	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	rastend	G	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	sicher brütend	G	
*: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **: Betrachtung auf Grund des Gefährdungsstatus (3, 2 od. 1) im Naturraum Erhaltungszustand: G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: schlecht ↑ / ↓: sich verbessernd / verschlechternd Status Vögel: B: Brutvogel, (B): Brutvogel der unmittelbaren Umgebung, NG: Nahrungsgast, (NG): Nahrungsgast im Umland des Untersuchungsraums, D: Durchzügler, WG: Wintergast, Ü: Überflieger. Status Fledermäuse: SQ/WQ = Sommer- und/oder Winterquartier im Gebiet potentiell möglich, JG = als Jagdgebiet bedeutsam, D = Durchzügler fett: Arten mit Nachweis im Untersuchungsraum des LBP				

5 Prüfung der Auswirkungen der Deichsanierung in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

5.1 Ermittlung potentiell betroffener planungsrelevanter Arten

Bei vielen der oben aufgeführten potentiell vorhandenen Arten ist nicht zu erwarten, dass sie im Umfeld der geplanten Deichsanierung tatsächlich vorkommen. Bei einigen Arten, deren Vorkommen nachgewiesen oder zu vermuten ist, können artenschutzrechtliche Konflikte ohne vertiefte Untersuchung ausgeschlossen werden, weil sie nicht oder wenig empfindlich gegenüber den Vorhabenswirkungen sind oder potentielle Lebensstätten in hinreichend großer Entfernung zum Vorhabensbereich liegen. Im Rahmen der Relevanzprüfung/Vorprüfung (**Stufe I der ASP**) sind nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Artenschutz zwei Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird anhand der Gegenüberstellung von Artspektrum und Wirkfaktoren geprüft, bei welchen der in Tabelle 1 aufgeführten, potentiell vorkommenden Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs.1 BNatSchG) zu erwarten oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Bei diesen Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP). In Tabelle 2 werden diese Arten durch Fettdruck und graue Hinterlegung kenntlich gemacht. Für alle anderen Arten wird in der Tabelle 2 kurz begründet, warum sie von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen sein können und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt werden müssen.

Die im Jahr 2013 erhobenen, faunistischen Daten sind für eine Beurteilung der Bestandssituation planungsrelevanter Arten im Einwirkungsbereich ausreichend aktuell. Die Untersuchungstiefe der Brutvogel- und Amphibienuntersuchungen lässt einen hohen Erfassungsgrad der vorkommenden Arten und ihrer Lebensstätten erwarten. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Vorhabensbereich seither durch weitere Arten besiedelt worden sein könnte. Im Einzelfall wurden daher Arten, die 2013 nicht nachgewiesen wurden, dennoch im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ in die vertiefte Prüfung einbezogen.

Die Fledermausdaten geben das im Gebiet vorkommende Artenspektrum wieder, ohne dass eine genaue Lokalisierung von Lebensstätten möglich ist. Die Datengrundlage ist jedoch als Grundlage für die Einschätzung einer potentiellen artenschutzrechtlichen Betroffenheit ausreichend.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) ist im Naturraum Niederrheinische Bucht „vom Erlöschen bedroht“ (SCHUMACHER et al., 2010). Im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge konnten 1992 noch zahlreiche Falter nachgewiesen werden. Kartierungen aus dem Jahr 2002 konnten diese Funde jedoch nicht bestätigen. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass bis auf ein Reliktvorkommen im FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ bei Krefeld die Art im Rheinkreis Neuss, dem Kreis Wesel und in Düsseldorf verschollen ist (STEVENS et al., 2008).

Der Ameisenbläuling ist zur Fortpflanzung an das Vorhabensein von Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) gebunden. Lediglich dort wo beide Arten in räumlicher Nähe vorkommen, kann sich die Falterart fortpflanzen. Die Flugzeit der Art erstreckt sich am Niederrhein von Juli bis Mitte August (STEVENS et al., 2008).

Vor allem der Flügeldeich und der Hochwasserschutzdeich im Anfangsbereich des Abschnittes 6 weist Vorkommen des Großen Wiesenknopfes auf. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2013 wurden daher untersucht, ob auch die Wirtsameise des Falters vorkommt und möglicherweise ein bisher nicht entdecktes Vorkommen des Ameisenbläulings existiert.

Die Untersuchungen ergaben, dass vor am Leitdeich Wirtspflanze und Wirtsameise zusammen vorkommen, am Banndeich dagegen nur in einem Einzelfall. Nachweise von adulten Faltern gelangen nicht.

Die Datenlage erlaubt mit hinreichender Sicherheit den Schluss, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling derzeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt.

Der Untersuchungsraum des LBP repräsentiert dem Wirkraum (maximaler Einflussbereich) des Deichvorhabens auf planungsrelevante Arten. In Tabelle 2 sind Arten durch Fettdruck und graue Hinterlegung markiert, für die eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der ASP) vorzunehmen ist.

Tabelle 2: Ermittlung potentiell durch die geplante Deichsanierung betroffener planungsrelevanter Arten		
Art	pot. betr. ja/nein	Begründung
<i>Säugetiere</i>		
Europäischer Biber*	nein	Aufgrund der Habitatausstattung Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraums auszuschließen
Braunes Langohr*	ja	Kein Nachweis im Untersuchungsraum, Vorkommen jedoch nicht auszuschließen
Breitflügelfledermaus*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nachgewiesen
Fransenfledermaus*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nachgewiesen
Großer Abendsegler*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus /Brandtfledermaus*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nachgewiesen
Kleiner Abendsegler*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nachgewiesen
Rauhautfledermaus*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nachgewiesen
Wasserfledermaus*	ja	Kein Nachweis im Untersuchungsraum, Vorkommen jedoch nicht auszuschließen
Zwergfledermaus*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nachgewiesen
<i>Amphibien</i>		
Kreuzkröte*	nein	Bei Amphibienuntersuchungen kein Befund, Aufgrund der Habitatausstattung Vorkommen auszuschließen
Kammolch*	nein	Bei Amphibienuntersuchungen kein Befund
Kleiner Wasserfrosch*	nein	Bei Amphibienuntersuchungen kein Befund
Moorfrosch*		Bei Amphibienuntersuchungen kein Befund, Aufgrund der Habitatausstattung Vorkommen auszuschließen
<i>Reptilien</i>		
Zauneidechse*	nein	Keine Hinweise auf Vorkommen im Umfeld des Vorhabens, keine potentiellen Lebensräume vorhanden
<i>Libellen</i>		
Asiatische Keiljungfer*	nein	Keine potentiellen Fortpflanzungsgewässer innerhalb des Untersuchungsraums vorhanden
Grüne Keiljungfer	nein	Keine potentiellen Fortpflanzungsgewässer innerhalb des Untersuchungsraums vorhanden

Tabelle 2: Ermittlung potentiell durch die geplante Deichsanierung betroffener planungsrelevanter Arten		
Art	pot. betr. ja/nein	Begründung
Große Moosjungfer	nein	Keine potentiellen Fortpflanzungsgewässer innerhalb des Untersuchungsraums vorhanden
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer	nein	Im Untersuchungsraum keine geeigneten Bäume (insbesondere alte Eichen und Buchen) vorhanden bzw. durch das Vorhaben nicht betroffen
Schmetterlinge		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*	nein	Vorliegende Daten zeigen, dass die Art derzeit nicht im Einwirkungsbe- reich vorkommt
Vögel		
Baumfalke*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen
Baumpieper	nein	Im Bereich Dormagen – Stürzelberg sehr selten beobachtet, bei Brutvo- gelerfassung kein Nachweis,
Bekassine*	nein	Im Untersuchungsraum als seltener Durchzügler nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Bluthänfling	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Durchzügler und Brutvogel nachgewiesen
Eisvogel	nein	Im Untersuchungsraum als seltener Durchzügler nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Feldlerche	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel nachgewiesen
Feldschwirl	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel nachgewiesen
Feldsperling	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel nachgewiesen
Fitis	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel und Durchzügler nachgewiesen
Flussregenpfeifer*	nein	Im Untersuchungsraum als Durchzügler nachgewiesen, potentielle Nist- standorte außerhalb des Einwirkungsbereichs
Gänsesäger	nein	Im Untersuchungsraum als Durchzügler nachgewiesen, Brutvorkommen außerhalb von NRW, keine geeigneten Ruhestätten (größere Seen) vor- handen
Gartenrotschwanz	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Gelbspötter	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel nachgewiesen
Grauammer*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, in NRW seltener Brutvogel, Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Graureiher	nein	Im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen, keine Brutkolo- nie vorhanden, Rast- und Nahrungshabitate sind nicht betroffen,
Habicht*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, potentielle Bruthabitate nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Haussperling	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel nachgewiesen
Kiebitz*	nein	Im Untersuchungsraum lediglich einmalig als Nahrungsgast nachgewie- sen, Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Kleinspecht	ja	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, ältere Fundmeldung vom Zonser Grind liegt vor, potentielle Höhlenbäume im Einwir- kungsbereich vorhanden
Knäkente*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabi- tate oder Ruhestätten (Seen) vorhanden
Kormoran	nein	Im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen, keine Brutkolo- nie vorhanden, potentielle Ruhestätten nicht betroffen
Krickente	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabi- tate oder Ruhestätten (Seen) vorhanden

Tabelle 2: Ermittlung potentiell durch die geplante Deichsanierung betroffener planungsrelevanter Arten		
Art	pot. betr. ja/nein	Begründung
Kuckuck	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nicht nachgewiesen. Jedoch Brutverdacht in einer Pappelreihe im Deichvorland
Löffelente	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabitate oder Rastplätze (Seen) vorhanden
Mäusebussard	ja	Potentielle Brutplätze an in der Nähe des Untersuchungsraums des LBP vorhanden
Mehlschwalbe	nein	Im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen, Neststandorte nicht betroffen
Mittelmeermöwe	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, potentielle Bruthabitate nicht betroffen
Mittelspecht*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, keine geeigneten Lebensräume (größere Wälder mit Althölzern) vorhanden
Nachtigall	nein	Im Untersuchungsraum nur als Durchzügler nachgewiesen, Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Neuntöter	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstrukturen für die Art nicht geeignet
Orpheusspötter	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstrukturen für die Art nicht geeignet
Pirol	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs nicht nachgewiesen, potentielle Bruthabitate in Pappelreihen auf dem Grind, potentielle Betroffenheit, falls Bäume im Bereich des Leitdeichkopfs gefällt werden müssen
Rauchschwalbe	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel nachgewiesen
Rebhuhn	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstrukturen (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) für die Art nicht geeignet, Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Rotmilan*	nein	Im Untersuchungsraum als seltener Durchzügler nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Saatkrähe	nein	Im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen, keine Brutkolonien vorhanden
Schellente	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, in NRW nur Wintergast, geeignete Ruhestätten nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Schleiereule*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, potentielle Bruthabitate nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Schwarzmilan*	nein	Im Untersuchungsraum als Nahrungsgast und Durchzügler nachgewiesen, Horstbäume nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Schwarzspecht*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, keine geeigneten Habitate vorhanden
Silbermöwe	nein	Im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen, potentielle Bruthabitate nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Sperber*	nein	Im Untersuchungsraum als seltener Durchzügler nachgewiesen, geeignete Bruthabitate (Wald im Stangeholzstadium) nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Steinkauz*	ja	Im Untersuchungsraum des LBPs als Brutvogel nachgewiesen
Steinschmätzer	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstrukturen für die Art nicht geeignet
Sturmmöwe	nein	Im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabitate vorhanden

Tabelle 2: Ermittlung potentiell durch die geplante Deichsanierung betroffener planungsrelevanter Arten		
Art	pot. betr. ja/nein	Begründung
Tafelente	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabitate oder Rastplätze vorhanden
Teichrohrsänger*	nein	Im Untersuchungsraum als seltener Durchzügler nachgewiesen, geeignete Bruthabitate (Schilfbestände) nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Turmfalke*	ja	Im Untersuchungsraum als Nahrungsgast und Durchzügler nachgewiesen, Art brütet auch auf Bäumen (in Nestern anderer Arten, z. B. Elster), potentielle Brutbäume vorhanden und durch das Vorhaben betroffen
Turteltaube*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Uferschwalbe	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, keine geeigneten Bruthabitate vorhanden bzw. nicht betroffen
Wachtel	nein	Im Untersuchungsraum seltener Durchzügler, Habitatstrukturen für die Art nicht geeignet
Wachtelkönig*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstrukturen für die Art nicht geeignet
Waldkauz*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, potentielle Bruthabitate nicht vorhanden bzw. nicht betroffen, Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Waldlaubsänger	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, geeignete Waldhabitate nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Waldohreule*	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Habitatstrukturen für die Arte nicht geeignet (zu geringes Nahrungsangebot in intensiv genutzter Feldflur), Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Waldschnepfe	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, geeignete Waldhabitate nicht vorhanden bzw. nicht betroffen
Waldwasserläufer	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Brutvorkommen außerhalb von NRW, keine geeigneten Rastplätze vorhanden bzw. nicht betroffen
Wanderfalke	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, geeignete Bruthabitate nicht vorhanden bzw. nicht betroffen,
Wasserralle	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen Fundmeldungen liegen für die weitere Umgebung nicht vor
Zwergsäger	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, Brutvorkommen außerhalb von NRW, keine geeigneten Rastplätze vorhanden bzw. nicht betroffen
Zwergtaucher	nein	Im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, geeignete Bruthabitate oder Rastplätze nicht vorhanden bzw. nicht betroffen,
*: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		

5.2 Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

5.2.1 Vorbemerkung

Die Vorprüfung ergab, dass für acht Fledermausarten und eine Artengruppe sowie 13 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten werden im Folgenden die Eingriffsfolgen im Einzelnen analysiert („Art-für-Art-Analyse“). Bei dieser Analyse der Stufe II der ASP sind nach VV-Artenschutz folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch das Bundesnaturschutzgesetz sind Fortpflanzung- oder Ruhestätten geschützt. Nahrungsräume oder Wanderkorridore sind dagegen nur artenschutzrechtlich zu berücksichtigen, wenn sie eine essentielle Bedeutung für die Lebensstätten haben („essentielle Habitatelelemente“, vgl. LANUV, 2015, S. 27).

Die konkrete Darstellung und Planung der evtl. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die für jede Art angegebenen Gefährdungseinstufungen wurden der Roten Liste Deutschland, Stand 2009 (BfN 2009) und der Roten Liste NRW, 5. Fassung, Stand 2008 (Lanuv 2008) entnommen. Die Angaben bedeuten:

0: Ausgestorben oder Verschollen, 1: Bestand vom Erlöschen bedroht, 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, R: Arten mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes *: ungefährdet, ♦: nicht klassifiziert; S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Streng geschützt: Art geführt in BArtSchV in Anlage 1, Spalte 3

Besonders geschützt: Art geführt in BArtSchV in Anlage 1, Spalte 2

5.2.2 Fledermäuse

5.2.2.1 Im Untersuchungsbereich nachgewiesene Arten

Die Fledermauserfassungen im Jahr 2013 erbrachten Nachweise von sieben Fledermausarten, wobei in einem Fall aus methodischen Gründen nicht bestimmt werden konnte, ob es sich um ein Individuum der Kleinen oder der Großen Bartfledermaus (synonym: Brandtfledermaus) handelte.

Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*)

Status Rote Liste: Deutschland G, Nordrhein-Westfalen 2, Tiefland 2

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG, NRW im hohem Maße verantwortlich

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig (verschlechternd)

Vorkommen: Die Breitflügelfledermaus kommt als typische Gebäudefledermaus vorwiegend in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen vor. Wochenstuben sind nach BOYE & MEINIG (2004) bisher ausschließlich in oder an Gebäuden gefunden worden. Einzeltiere, vor allem Männchen, nutzen vereinzelt auch Baumhöhlen oder Nistkästen als Sommerquartiere. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke in und an Gebäuden, in Höhlen, Felsen oder auch Bäumen.

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte die Art nur wenige Male am Rande der Ortslage von Stürzelberg beobachtet werden. Sommerquartiere oder Wochenstuben wurden nicht nachgewiesen. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Quartiere im Wirkraum des Deichvorhabens vorliegen. Die Art nutzt zwar überwiegend Gebäudequartiere, jedoch könnten sich Tiere sowohl im Winter- als auch im Sommerquartier in den baubedingt zu entfernenden Bäumen aufhalten.

Die Breitflügelfledermaus nutzt ähnliche Leitstrukturen wie die Zwergfledermaus. Während der Bauphase kann es zu temporären Störungen der nachgewiesenen Leitstrukturen und Jagdgebieten (über und am Deich) kommen.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Sollten sich Tiere im Winter- oder Sommerquartier in Bäumen im Vorhabensbereich aufhalten, könnten sie bei den Fällungen getötet werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen. Vor dem Einschlag ist eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und ggf. auf darin vorhandene Tiere vorzunehmen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Einzeltiere der Gebäudeart zur Zeit der Fällungen betroffenen Baumquartieren befinde, ist äußerst gering. Ein infolge des Bauvorhabens signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

Die Gebäudeart nutzte Baumquartiere nur in geringem Maße und der Schwerpunkt der Lebensstätten ist daher in den Ortslagen von Rheinfeld, Zons und Stürzelberg zu lokalisieren. Daher kann, selbst beim Verlust eines Baumquartiers, ohne weitere Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die Breitflügelfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen *, Tiefland *

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen: Die Fransenfledermaus nutzt zur Jagd strukturreiche, halboffene Landschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern (LANUV 2014). Während der Sommermonate werden überwiegend Baumquartiere bezogen, die Winterquartiere liegen typischer Weise in Felsspalten, Höhlen oder Kellern (DIETZ et al. 2007). Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen als „ungefährdet“ und ist in allen Naturräumen des Landes vertreten (Lanuv 2014).

Die Fransenfledermaus wechseln ihre Quartiere im Sommer häufig und nutzen dabei Wald- und Gebäudelebensräume im Quartiersverbund

Die wurde im Vorhabensbereich lediglich als Einzelkontakt an einem Horchboxstandort im Gehölzbestand nördlich der Deponie erfasst. Die Art ruft jedoch relativ leise, so dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tiere nicht erfasst wurden. Die Befundsituation deutet zwar darauf hin, dass dem Vorhabensbereich keine hohe Bedeutung im lokalen Lebensraumverbund zukommt, jedoch sind Sommerquartiere in den von Rodungen betroffenen Baumbeständen nicht völlig auszuschließen.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Es besteht ein geringes Risiko, dass sich Tiere zur Zeit der Fällungen in Bäumen des Baubereichs aufhalten und bei den Arbeiten getötet werden. Durch die Fällungen kann das Angebot an geeigneten Quartieren verringert werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Fällungen sind während der Wintermonate durchzuführen. Die Bäume sind auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und auf Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Quartiere nachgewiesen werden, ist die Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren (Fledermauskästen) zu sichern. Nach Angaben in LANUV (2014) sollten 5-10 Kästen je Verlust eines Quartieres ausgebracht werden.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Einzeltiere zur Zeit der Fällungen

betroffenen Baumquartieren befinden, ist gering. Ein infolge des Bauvorhabens signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

Durch die Fällungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert. Geeignete (Wald-) Habitate sind nur in sehr geringem Maße betroffen und liegen überwiegend außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Fledermausart, wenn Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, sicher ausgeschlossen werden.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen R/V, Tiefland R/V

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG, NRW im hohem Maße verantwortlich

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen: Der Abendsegler gilt als typische Waldart, die heute jedoch eine breites Habitatspektrum besiedelt und auch in Siedlungsbereichen, Parklandschaften und Feldgehölzen anzutreffen ist, sofern der Baumbestand ausreichend groß und genügend hochfliegende Insekten vorhanden sind (DIETZ et al. 2007). Als Jagdgebiete werden insbesondere „offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen“ (LANUV 2014) genutzt. Als Quartiere werden insbesondere Spechthöhlen oder andere Baumhöhlen genutzt (DIETZ et al. 2007). Der Große Abendsegler wird in NRW als wandernde Art eingestuft, die zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Wochenstuben sind dagegen sehr selten.

Die Art wurde vor allem auf dem Grind über den Pappelbeständen jagend festgestellt. Weitere Nachweise gelangen im Deichhinterland bei Zons, im Umfeld der Deponie Rheinfeld und auf der bewaldeten ehemaligen Deponie südlich der Kläranlage. In den Baumbeständen des Grinds sind Paarungs- und Zwischenquartiere zu vermuten, da hier ein Schwerpunkt der Aktivitäten festgestellt wurde und in den alten Pappeln zahlreiche Baumhöhlen vorhanden sein dürften. Winterquartiere sind nach derzeitigem Kenntnisstand in NRW sehr selten und daher für den Vorhabensbereich nicht zu erwarten.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens wurden zwar keine Quartiere der Art nachgewiesen, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Strukturen mit Quartierpotential vorhanden und zeitweise besetzt sind. Sollten für die Sanierung des Leitdeichkopfs Bäume in der Aktivitätszeit der Tiere gefällt werden, könnten darin befindliche Tiere getötet werden. Mit dem Verlust von Bäumen mit Höhlen wird das Angebot potentieller Quartiere im Raum verringert.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Gehölzrodungen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums der Art durchzuführen. Vorsorglich sollte vor dem Einschlag eine Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere erfolgen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren (Fledermauskästen) zu sichern. Nach Angaben in LANUV (2014) sollten 5-10 Kästen je Verlust eines Quartieres ausgebracht werden.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Ein infolge des Bauvorhabens signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

Durch die Fällungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert. Im weiteren Umfeld sind große Baumbestände mit Quartierpotential vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf den Abendsegler sicher ausgeschlossen werden.

Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

Status Rote Liste: Deutschland V/V, Nordrhein-Westfalen 2/3, Tiefland 2/3

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig/günstig

Vorkommen: Bei der Erfassung wurde ein Individuum der Großen oder der Kleinen Bartfledermaus einmalig registriert. Da die beiden Arten anhand der Lautäußerungen nicht sicher identifiziert werden können, werden sie im Folgenden gemeinsam behandelt. Während die Große Bartfledermaus in NRW als „stark gefährdet“ eingestuft wird, gilt die Kleine Bartfledermaus als „gefährdet“. Sommerquartiere findet die Kleine Bartfledermaus fast ausschließlich in und an Gebäuden. Die Große Bartfledermaus nutzt ebenfalls häufig Gebäude, insbesondere Männchen beziehen jedoch auch Baumquartiere (LANUV 2014). Wochenstuben liegen bei beiden Arten fast ausschließlich in Gebäuden. Als Winterquartiere werden Stollen, Höhlen, Keller o. ä. besiedelt. Beide Arten sind an eine strukturreiche Landschaft gebunden und orientieren sich an linienhaften Strukturelementen.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die lediglich einmalige Erfassung lässt darauf schließen, dass Bartfledermäuse das Gebiet lediglich auf dem Durchzug oder selten zur Jagd nutzen. Sollten im Raum Quartiere vorhanden

sein, sind diese mit hoher Wahrscheinlichkeit im Altstadtbereich von Zons oder anderen Siedlungen zu lokalisieren.

Lediglich bei der Großen Bartfledermaus könnten Tiere getötet werden, die Sommerquartiere in den zu fällenden Bäumen aufsuchen. Eine Betroffenheit von Lebensstätten der Kleinen Bartfledermaus ist auszuschließen.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Gehölzrodungen sind während des Winterhalbjahrs durchzuführen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Große Bartfledermaus nutzt Baumquartiere nur in geringem Maße und der Schwerpunkt der Lebensstätten ist daher in den Ortslagen zu lokalisieren. Daher kann, selbst beim Verlust eines Baumquartiers, ohne weitere Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Große und die Kleine Bartfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Status Rote Liste: Deutschland D, Nordrhein-Westfalen V, Tiefland V

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig

Vorkommen: Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in wald- und strukturreichen Parklandschaften (Lanuv 2014) und jagt insbesondere im Bereich der Baumkronen oder im Luftraum darüber. Es werden aber auch Offenlandlebensräume oder ausgeleuchtete Bereiche im Siedlungsraum aufgesucht. Anders als der Große Abendsegler, der überwiegend Spechthöhlen besiedelt, bevorzugt der Kleinabendsegler natürlich entstandene Baumquartiere, z. B. Astlöcher oder Ausfaltungen am Stamm (DIETZ et al. 2007). In Nordrhein-Westfalen wird die Art auf der „Vorwarnliste“ geführt, jedoch scheinen die Bestände in den letzten Jahren wieder zu wachsen (Lanuv 2014).

Im Bezugsraum des LBP konnte die Art nur im Bereich des Leitdeiches nachgewiesen werden, darüber hinaus erfolgte ein weiterer Nachweis außerhalb des Untersuchungsraums auf dem Zonser Grind.

Die Lebensraumstruktur ist für die typische Waldart, die Wälder mit hohem Altholzanteil bevorzugt (DIETZ et al., 2007) nicht optimal, auf dem Grind sind die großen Bestände alter Pappeln jedoch als potentielle Habitate zu bewerten. Dort wurden jedoch lediglich bei den Erhebungen im Frühsommer Nachweise der Art erbracht. Eine intensive Nutzung als Jagdgebiet oder als Quartierstandort ist daher unwahrscheinlich. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Art zukünftig Quartiere in den Baumbeständen besiedelt.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Sofern Baumfällungen im Rahmen der Sanierung des Leitdeichkopfes vorgenommen werden müssen, könnten ggf. Tiere im Sommer- oder Winterquartier getötet werden. Durch die Fällungen kann das Angebot an geeigneten Quartieren verringert werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen. Vor dem Einschlag ist eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und ggf. auf darin vorhandene Tiere vorzunehmen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion möglicher Quartierstandorte durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren (5-10 Stück je Quartiersverlust) zu sichern.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere zur Zeit der Fällungen Winterquartiere in den zu fällenden Bäumen aufweisen, ist sehr gering. Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann von den Fällungen nicht verursacht werden.

Durch die Fällungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert. Geeignete (Wald-) Habitate sind nur in sehr geringem Maße betroffen und liegen überwiegend außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Kleinabendsegler bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen R/*, Tiefland R/*

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen: Die Rauhautfledermaus ist ähnlich wie der Große Abendsegler eine typische Art der Wälder und bezieht Quartiere in Baumhöhlen und -spalten. Aber auch Fledermaus- und Vogelkästen werden angenommen (Dietz et al. 2007). Der einzige Nachweis einer Wochenstube befindet sich im Kreis Recklinghausen, darüber hinaus kommt die Art überwiegend zur Paarungszeit und während des Durchzuges in Nordrhein-Westfalen vor. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen (Lanuv 2014).

Die Art konnte im Bezugsraum südlich und nördlich der Deponie sowie im Bereich der Baumbestände am Leitdeich mit einer geringen Zahl an Kontakten nachgewiesen werden. Die geringe Anzahl der Nachweise lässt eine untergeordnete Rolle des Betrachtungsraum für die

Fledermausart vermuten. Sommerquartiere sind zwar sehr unwahrscheinlich, können jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Art kommt im Vorhabensbereich auf dem Durchzug vor. Es ist möglich, dass sich im Sommer Tiere in Baumquartieren aufhalten (Paarungsquartiere, Tagesverstecke). Falls Fällungen im Sommer durchgeführt werden, könnten Tiere dabei getötet werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Fällungen sind während der Wintermonate durchzuführen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die zeitliche Beschränkung der Baumfällungen werden Tötungen mit Sicherheit vermieden. Der durch das Vorhaben betroffene Raum hat eine untergeordnete Bedeutung für die Art und im Umfeld sind potentiell als Quartiere geeignete Baumbestände umfangreich vorhanden. Selbst wenn ein Baumquartier durch Rodungen beseitigt würde, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ohne weitere Maßnahmen gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Rauhaufledermaus sicher ausgeschlossen werden, wenn die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen *, Tiefland *

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen: Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolger und Gebäudefledermaus einzustufen. Sommerquartiere und Wochenstuben finden die Tiere fast ausschließlich in Gebäuden, jedoch können auch Baumhöhlen oder Spalten an Bäumen insbesondere bei Männchen als Tagesverstecke dienen. Bei der Jagd orientieren sich Zwergfledermäuse an linearen Strukturen wie Baumreihen, Hecken etc. Auch Straßenbeleuchtungen werden wegen der relativ hohen Insekten-dichte als Jagdhabitats genutzt. Als Winterquartiere dienen frostfreie Gebäude oder unterirdische Hohlräume, wie z. B. alte Kellergewölbe, Bunker etc.

Die Zwergfledermaus konnte bei den Untersuchungen im Jahr 2013 als häufigste Art an allen Untersuchungsstellen erfasst werden. Die Erfassungsschwerpunkte liegen im Bereich von Grenzlinien, insbesondere entlang von Waldrändern, Hecken oder Schneisen; vereinzelt wurden auch im Bereich der Ackerflächen Tiere nachgewiesen. Die Untersuchungsergebnisse deuten auch bei der relativ häufigen Zwergfledermaus auf eine geringe Besiedlungsdichte hin.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Im Sommer kann eine Nutzung von Baumquartieren im Vorhabensbereich auftreten. Falls Fällungen in der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus durchgeführt werden, könnten Tiere getötet werden. Baumverluste können das Quartierangebot im Raum verringern.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die zeitliche Beschränkung der Baumfällungen werden Tötungen mit Sicherheit vermieden. Die Art kann auch kleine Strukturen an Bäumen, z. B. Spalten hinter loser Rinde, Stammrisse etc., als Quartier nutzen. Baumquartiere haben im Vergleich zu Gebäuden eine untergeordnete Bedeutung und im Umfeld der Hochwasserschutzanlage sind Gehölzbestände mit Quartierpotential in starkem Maße vorhanden. Auch wenn durch Fällungen Quartierbäume beseitigt werden, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Zwergfledermaus, bei Durchführung der Fällungen im Winter, sicher ausgeschlossen werden.

5.2.2.2 Potentiell vorkommende Fledermausarten

In den Angaben des FIS des Lanuv zum Messtischblatt 4806 Neuss wurden zwei Fledermausarten aufgeführt, die bei den Untersuchungen nicht nachgewiesen wurden. Aus methodischen Gründen können die bei der Grundlagenermittlung durchgeführten Fledermauserfassungen keine vollständige Erfassung des Arteninventars garantieren. Schon durch Schwankungen der Bestandsdichten und Veränderungen des Besiedlungsmusters können Arten im Zeitverlauf neu auftreten. Im Folgenden werden daher die Arten ohne Nachweis für den Untersuchungsraum im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ behandelt.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen G, Tiefland G

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen Als Waldfledermaus bevorzugt die Art strukturreiche, lichte Laub- und Nadelwälder, gejagt wird darüber hinaus jedoch auch im Bereich von Waldrändern, strukturiertem Offenland und Gärten, Streuobstwiesen oder Parkanlagen (LANUV 2014). Quartiere finden sich sowohl in Bäumen als auch an den unterschiedlichsten Stellen an Gebäuden und anthropogen geprägten Lebensräumen (DIETZ et al. 2007). Die Art kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen mit kleinen Verbreitungslücken vor, die Bestände in NRW tendieren jedoch zu

einer leichten Zunahme (LANUV 2014). Als Winterquartiere dienen bei anhaltend tiefen Temperaturen unterirdische Quartiere, wie Stollen oder Bunker. Da die Tiere jedoch sehr kälteresistent sind, verbringen sie einen Teil des Winters auch in Baumhöhlen, Felsspalten oder Gebäudequartieren (LANUV, 2014). Auch in Holzstapeln, Blockhalden oder Dachsbauen wurden schon Braune Langohren im Winter angetroffen (DIETZ ET. AL. 2007).

Das Braune Langohr konnte bei den Untersuchungen 2013 nicht nachgewiesen werden. Die im FIS dokumentierten Vorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen wahrscheinlich im den Waldgebieten bei Knechtsteden (z. T. NSG Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden). Die Waldflächen und Baumbestände im Bereich des Vorhabens sind strukturell suboptimal für die Art, jedoch ist nicht völlig auszuschließen, dass hier Baumquartiere als Sommerlebensräume besiedelt werden. Winterquartiere im Bäumen sind außerhalb des Waldes dagegen äußerst unwahrscheinlich.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Es besteht ein geringes Risiko, dass sich Tiere zur Zeit der Fällungen in Bäumen des Baubereichs aufhalten und bei den Arbeiten getötet werden. Durch die Fällungen kann das Angebot an geeigneten Quartieren verringert werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen. Vor dem Einschlag ist eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und ggf. auf darin vorhandene Tiere vorzunehmen. Bei Quartiernachweis ist die ökologische Funktion durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren (5-10 Stück je Quartiersverlust) zu sichern.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere zur Zeit der Fällungen Winterquartiere in den zu fällenden Bäumen aufweisen, ist sehr gering. Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann von den Fällungen nicht verursacht werden.

Durch die Fällungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert. Geeignete (Wald-) Habitate sind nur in sehr geringem Maße betroffen und liegen überwiegend außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für das Braune Langohr bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen G, Tiefland G

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen: Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vorkommt (LANUV, 2014). Sie gilt als relativ anpassungsfähige Art und nutzt im Sommer überwiegend Baumquartiere, wie Spechthöhlen, Stammanrisse oder Ausfaltungen aber auch Gebäudequartiere werden angenommen. Winterquartiere finden sich eher in Spaltenverstecken an Gebäuden oder sonstigen Bauwerken die frostfrei bleiben sowie in Baumhöhlen (MESCHÉDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2007, LANUV, 2014). Auch hinsichtlich ihrer Jagdstrategie ist die Art flexibel. Wasserfledermäuse jagen überwiegend über oder an Gewässern, Einzeltiere jedoch auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen (DIETZ et al. 2007).

Bei den Fledermausuntersuchungen 2013 gelangen keinerlei Nachweise der Wasserfledermaus.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Vor allem das Grind ist aufgrund der Baumbestände, der Gewässernähe und der feuchten Standortbedingungen als potentieller Lebensraum für die Wasserfledermaus anzusehen. Hier könnten in Bäumen Sommer- oder Winterquartiere besiedelt werden. Falls sich Tiere zur Zeit der Fällungen in Bäumen aufhalten, könnten sie dabei getötet werden. Mit Baumverluste könnte eine Verringerung des Quartierangebots verbunden sein.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen. Vor dem Einschlag ist eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und ggf. auf darin vorhandene Tiere vorzunehmen. Bei Quartiernachweis ist die ökologische Funktion durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren (5-10 Stück je Quartiersverlust) zu sichern.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere zur Zeit der Fällungen Winterquartiere in den zu fällenden Bäumen aufweisen, ist sehr gering. Durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen und die Kontrolle der Bäume wird die Gefahr von Tötungen minimiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann von den Fällungen nicht verursacht werden.

Durch die Fällungen verursachte Quartierverluste werden ggf. durch das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert. Im näheren und weiteren Umfeld sind auf dem Grind und im

Deichvorland große Bestände potentieller Quartierbäume vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Wasserfledermaus bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

5.2.3 Vögel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen V, Niederrheinische Bucht 2

Schutzkategorie: -

Populationsgröße in NRW: 11.000 – 20.000 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): -

Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%)

Vorkommen: Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, der jedoch häufig auch in lockeren Kolonien brütet. Er besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit gliedernden Strukturen wie Hecken, Einzelbäumen und Gebüsch (SÜDBECK et al. 2005). Geschlossene Waldgebiete werden gemieden (GRÜNBERG et al. 2013). Seine Nester legt er relativ bodennah (meist unter 2 m Höhe) im Dickicht von Hecken und Gebüsch oder jungen Nadelbäumen an.

Der Bluthänfling wird gegenwärtig in den Roten Listen für Deutschland und NRW auf der Vorwarnliste geführt, für die Niederrheinische Bucht wird er als „stark gefährdet“ eingestuft.

2013 konnten insgesamt sechs Brutreviere der Art im Auswirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden, die sich auf den Bereich nördlich von Zons und die ehemalige Deponie südlich der Kläranlage konzentrierten.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Gehölzbeständen, in denen Revierzentren festgestellt wurden, liegen außerhalb des Baubereichs und sind durch die Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Direkte Schädigungen von Fortpflanzungsstätten oder Tötungen von Tieren können daher ausgeschlossen werden.

Laut GASSNER et al. (2010) liegt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz dieser Art bei ca. 15 m. Der Abstand der Niststandorte zum Baubereich ist zumeist so groß, so dass während der Bauphase keine erheblichen Störungen der Lebensstätten auftreten können. Ein Brutrevier wurde in einem Kleingehölz auf einem Privatgrundstück (Rheinauenhof) direkt am Deich erfasst. Das Gehölz bleibt erhalten, durch die Nähe zum Deich und den Gebäuden kann zudem von einer gewissen Störungsunempfindlichkeit bzw. Adaption ausgegangen werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen und direkte oder indirekte Schädigungen von Lebensstätten treten nicht auf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Bluthänfling auch ohne Verminderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, Nordrhein-Westfalen 3S, Niederrheinische Bucht 3

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: unter 100.000 Brutpaare (2015)

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig (sich verschlechternd)

Trend 1970 - 2015: starke Abnahme

Vorkommen: Die Feldlerche ist eine Art der offenen Landschaften. Besiedelt werden insbesondere weitläufige Grünland- und Ackergebiete, aber auch Brachen und Heidegebiete werden genutzt. Sein Nest legt der Bodenbrüter bevorzugt in Beständen mit lückiger und niedriger Vegetation an (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutreviere weisen eine Größe von 0,25 bis 5 ha auf, bei einer maximalen Siedlungsdichte von bis zu fünf Brutpaaren auf einer Fläche von 10 ha. In der Regel erfolgt eine Zweitbrut. Es besteht eine relativ große Reviertreue, jedoch kann es auf Grund sich ändernder Vegetationshöhe auf den landwirtschaftlichen Flächen zu in der Brutzeit zu Revierschiebungen kommen. (LANUV 2014). Die Feldlerche ist relativ störungsunempfindlich; die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz geben GASSNER et al. (2010) mit 20 m an.

Insgesamt konnten 19 Brutreviere dieser Art im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die Art wurde überwiegend auf Ackerflächen erfasst, drei Reviere wurden auf der Deponie Rheinfeld lokalisiert. Der Schwerpunkt der Besiedlung von Äckern lag im Deichhinterland; im Vorland wurden insgesamt lediglich vier Reviere festgestellt. Die in den Bestandskarten dargestellten Revierzentren („Papierreviere“) geben nicht den tatsächlichen Brutplatz wieder. Aufgrund der oben beschriebenen Revierschiebungen können sich innerhalb einer Brutperiode zudem erhebliche Veränderungen der Raumnutzung durch die Feldlerche ergeben. Die festgestellte Anzahl der Reviere kann durch solche Verschiebungen möglicherweise verzerrt sein, wenn z. B. Paare in der Brutzeit ihr Revier von außerhalb in den Untersuchungsraum ausgedehnt haben sollten. Die festgestellte Revierdichte liegt im Deichhinterland zwischen der Deponie und Zons mit etwa einem Brutpaar je 5 ha nicht sehr hoch.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Das Baufeld der Sanierungsmaßnahme greift den teilweise in Randbereiche der Ackerflächen ein, in denen Reviere festgestellt wurden. Sollte die Baufeldfreimachung in der Brutzeit der Tiere, die Anfang April beginnt, vorgenommen werden, könnten hier Gelege zerstört werden. Für die auf der Deponie sowie im Hinterland zwischen Deponie und Kläranlage festgestellten Reviere ist keine Betroffenheit zu prognostizieren, da das Baufeld hier nicht in die besiedelten Flächen hineinragt.

Durch das Baufeld wird die Revierfläche zeitweise verringert. Die Deichbereiche stellen aufgrund ihrer relativ artenreichen Flora und durch den damit zusammenhängenden Insektenreichtum vermutlich eine gute Nahrungsressource dar, die baubedingt erheblich beeinträchtigt wird. Eine essentielle Bedeutung ist jedoch nicht anzunehmen, da die Deiche aufgrund der hohen Störungsintensität nur eingeschränkt als Nahrungsraum nutzbar sind und die Dichte an Nahrungsorganismen durch die Beweidung innerhalb der Zeit der Jungenaufzucht zeitweise verringert wird. Indirekte Störungen der Niststandorte sind angesichts der geringen Störungsempfindlichkeit der Feldlerche nicht zu erwarten.

Der neue Deich nimmt Teilflächen der besiedelten Flächen dauerhaft in Anspruch. Der Umfang der Inanspruchnahme ist jedoch gering und angesichts der geringen Revierdichten ist Ausweichraum vorhanden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anzahl der Reviere im Raum sich nicht verringern wird. Nach Wiederherstellung der Vegetation stehen die Deichflächen wieder als Nahrungsraum zur Verfügung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Arten- und Insektenreichtum der Deichvegetation dauerhaft verringert sein wird.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Zur Vermeidung von Tötungen sollte die Baufeldfreimachung möglichst vor dem Beginn der Brutzeit erfolgen. Falls dies aus bauphysikalischen Gründen nicht möglich ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Anlage von Nestern im Baufeld zu unterbinden. Die Flächen sind vor einer Baufeldräumung in der Brutzeit auf Nester zu kontrollieren.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen oder der Verlust von Gelegen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen verhindert. Die temporäre bzw. dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu keinen Verbotstatbeständen, da Ausweichflächen zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Feldlerche bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen 3, Niederrheinische Bucht V

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 1.600 – 2.500 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%)

Vorkommen: Die Art bevorzugt „extensive oder nicht genutzte Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen“ (BAUER et al. 2005a). Aber auch Waldränder oder selten Getreidefelder werden angenommen. Das Nest legt der Feldschwirl auf dem Boden an oder in Pflanzenhorsten (LANUV

2014). „Die Vegetation im Brutgebiet sollte 20-30 cm hoch sein und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen bestehen, als auch aus höheren und festeren Stauden oder Sträuchern, die als Singwarte genutzt werden können“ (GRÜNEBERG et al. 2013).

Der Feldschwirl kommt sowohl als Durchzügler als auch als mit drei Revieren als Brutvogel im Untersuchungsraum vor. Ein Brutrevier wurde auf dem Zonser Grind, zwei weitere nördlich der Deponie Rheinfeld festgestellt werden.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Fortpflanzungsstätte auf dem Grind ist weder direkt noch indirekt von der Deichsanierung betroffen. Aufgrund der Entfernung sind Störungen während der Bauphase nicht zu erwarten. Gemäß LANUV (2014) ist für den Feldschwirl eine „weite Abgrenzung“ der Fortpflanzungsstätte vorzunehmen. Danach ist bei den beiden Nachweisen das Umfeld des Revierzentrums in einem Mindestumfang von etwa 0,5-1,0 ha einzubeziehen. Das Baufeld nimmt Teilflächen der Lebensstätten in Anspruch. Bei einer Baufeldräumung in der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört werden.

Visuelle und akustische Störungen während der Bauzeit sind nicht auszuschließen, jedoch sind die als Fortpflanzungsstätten abzugrenzenden Parzellen weitläufig und reichen bis weit ins Deichvor- bzw. -hinterland, so dass ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Insgesamt gilt die Art gegenüber akustischen Störreizen als relativ unempfindlich; so geben GASSNER et al. (2010) die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Feldschwirls mit 20 m an. Außerdem lässt die Nähe der Brutvorkommen zum bestehenden Deich darauf zu schließen, dass die Tiere an Störungen adaptiert sind. Eine Aufgabe der Brut in Folge von Störungen ist bei beiden Revieren nicht zu erwarten.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Zur Vermeidung von Tötungen sollte die Baufeldfreimachung möglichst vor dem Beginn der Brutzeit erfolgen. Falls dies aus bauphysikalischen Gründen nicht möglich ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Anlage von Nestern im Baufeld zu unterbinden. Die Flächen sind vor einer Baufeldräumung in der Brutzeit auf Nester zu kontrollieren.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen von Tieren und Gelegeverluste werden durch die dargestellten Maßnahmen vermieden. Die bauzeitliche bzw. dauerhafte Verringerung der vom Feldschwirl besiedelten Flächen ist nicht erheblich, da angrenzende Bereiche mit gleicher Habitatausstattung vorhanden sind und die Tiere ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Feldschwirl bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen 3, Niederrheinische Bucht 2,
Schutzkategorie: besonders geschützt
Populationsgröße in NRW: 73.000 – 115.000 Reviere
Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig
Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%)

Vorkommen: Der Feldsperling bevorzugt halboffene und gehölzreiche Landschaften und brütet vornehmlich in Baumhöhlen und Nischen, aber auch Nistkästen werden gut angenommen (SÜDBECK et al. 2005). Anders als der nah verwandte Haussperling meidet der Feldsperling Stadtzentren. Die Art ist sehr Brutplatztreu und nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen (LANUV 2014). „Auf Einzelhöfen und an Dorfrändern können beide Arten eng nebeneinander vorkommen. Ergiebige Futterplätze werden auch gemeinsam und gleichzeitig genutzt, wobei eine Dominanz des körperlich überlegenen Haussperlings besteht“ (GRÜNEBERG et al. 2013).

Für den Feldsperling konnten im Jahr 2013 im Untersuchungsraum acht Reviere nachgewiesen werden. Alle Nachweise wurden nördlich und südlich der Deponie lokalisiert. Die bevorzugten Bruthabitate stellten die vorhandenen Kopfweidenbestände dar.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Das Baufeld des vierten Bauabschnittes berührt die Brutreviere direkt, die sich nördlich der Deponie auf der Landseite und im Deichvorland befinden. Bei den Revieren im Deichvorland kann davon ausgegangen werden, dass Nistbäume nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sind. Im Rückverlegungsbereich des Deichs und dem Gehölzbestand an einem Trafo-Haus weiter nördlich müssen dagegen Bäume entfernt werden, die von Feldsperlingen besiedelt sind. Bei den Brutnachweisen südlich der Deponie ist mindestens ein Brutbaum am wasserseitigen Deichfuß zu entfernen.

Baumfällungen werden basierend auf der Vorgaben des § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten durchgeführt, daher sind Gelegeverluste nicht zu erwarten. Die Fällungen führen jedoch zum Verlust von Brutplätzen und Ruhestätten.

Indirekte Störungen durch Lärm oder Baustellenverkehr sind während der Bauphase nicht mit Sicherheit auszuschließen, allerdings ist der Feldsperling wenig störungsempfindlich. GASSNER et al. (2010) geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz mit 10 m an. Die vorhandenen Fortpflanzungsstätten liegen im Wirkungsbereich der Störungen, die von den Deichwegen ausgehen, daher ist bei den hier brütenden Tieren von einer Adaption an diese

Auswirkungen auszugehen. Es ist dennoch möglich, dass die im Nahbereich des Baufeldes stockenden Gehölze auf Grund des Baubetriebs nicht als Niststandort angenommen werden. Im engen räumlichen Kontext sind jedoch weitere Nistplatzangebote vorhanden, so dass Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Notwendige Gehölzentfernungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, so dass keine Nester zerstört oder Individuen verletzt oder getötet werden können. Zur schnellen Kompensation von Brutplatzverlusten sind gemäß LANUV (2014) drei artspezifische Nisthilfen (Brutkästen) je Verlust eines Brutbaums im unmittelbaren Umfeld anzubringen. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten im Deichhinterland nördlich der Deponie (im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils) ist durch Nachpflanzen von einem Ersatzbaum je Brutbaumverlust langfristig zu sichern.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen und Gelegeverluste werden durch die Zeitbeschränkung für Fällungen sicher vermieden. Die Funktion der Lebensstätten wird kurzfristig durch das Anbringen der Nisthilfen bzw. durch Nachpflanzung von Bäumen (Maßnahme Nr. A4/A6 des LBP) im räumlichen Zusammenhang gesichert.

Wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Feldsperling, ausgeschlossen werden.

Fitis (*Phyloscopus trochilus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen V, Niederrheinische Bucht 3

Schutzkategorie: -

Populationsgröße in NRW: 125.000 – 180.000 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): -

Trend 1985 – 2009: moderate Abnahme (20% bis 50%)

Vorkommen: Die Art „ist ein typischer Brutvogel von lichten, durchsonnten Waldbeständen und bewohnt dort die Strauch- und untere Baumschicht, wobei eine gut ausgebildete Krautschicht auch für die Anlage des Nestes Voraussetzung ist“ (GRÜNEBERG et al. 2013). Dieses wird überwiegend direkt am Boden im dichten Bewuchs errichtet. In Wäldern mit geschlossener Kronenschicht oder in Siedlungsbereich kommt die Art fast gar nicht vor (SÜDBECK et al. 2005).

Der Fitis wird im FIS nicht als planungsrelevante Art eingestuft, im Naturraum Niederrheinische Bucht ist sein Bestand jedoch „gefährdet“.

Die Art konnte als Durchzügler und Brutvogel im Betrachtungsraum erfasst werden. Es wurden zwei Brutreviere nördlich der Deponie lokalisiert.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Ein Revier des Fitis wurde im Bereich von Pappelreihen im Deichvorland verortet, die im Umfeld eines Horizontalfilterbrunnens angepflanzt wurden. Zwischen den Bäumen finden sich höhere Gras- und Hochstaudenbestände, die als Niststandorte geeignet sind. Das andere Brutrevier wurde in einem Bereich der Gehölzpflanzungen nördlich der Deponie erfasst, der hochwüchsige Gras- und Hochstaudenbestände aufweist.

Die beiden Niststandorte liegen außerhalb des Baubereichs und sind daher nicht direkt betroffen. Erhebliche Störwirkungen des Baubetriebs auf die Fortpflanzungsstätte sind bei dieser relativ unempfindlichen Art auf Grund des Abstandes zum Baubereich nicht zu prognostizieren.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen notwendig.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Fitis auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen V, Niederrheinische Bucht 3

Schutzkategorie: -

Populationsgröße in NRW: 5.500 – 12.500 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): -

Trend 1985 – 2009: moderate Abnahme (20% bis 50%)

Vorkommen: Die Art brütet vorzugsweise „in Gebieten mit hohem Gebüsch und lockeren Baumbestand für Neststandort, Singwarten und Nahrungserwerb, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht“ (BAUER et al. 2005a). Auch Feldgehölze und Pappelpflanzungen werden besiedelt. Das Nest wird häufig in den Astquirlen von höheren Sträuchern und Laubbäumen angelegt (SÜDBECK et al. 2005).

Der Gelbspötter wird im Naturraum Niederrheinische Bucht in seinem Bestand als gefährdet eingestuft. Die Rote Liste für Deutschland stuft ihn als ungefährdet ein, die für NRW führt ihn auf der Vorwarnliste.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2013 wurden drei Brutreviere dieser Art im Betrachtungsraum des LBP und ein weiteres in einem unmittelbar daran angrenzenden Bereich erfasst. Zwei Revierzentren befinden sich in dem Gehölzstreifen zwischen der Deponie und dem Deich. Südlich der Kläranlage liegt ein Brutnachweis in dem Baum- und Gebüschstreifen vor,

der zwischen der B9 und der ehemaligen Deponie Pfeiffer & Langen entlang des Deichkronenwegs verläuft. Ein weiteres Brutvorkommen wurde auf der Nordseite der bewaldeten Deponie verortet.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Fortpflanzungsstätten im Randbereich der Deponie Rheinfeld sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Die Spundwandbauweise mit Neuprofilierung der Deichböschung erlaubt hier, den Gehölzbestand zu erhalten.

Die Vogelart kann als relativ störungsunempfindlich eingeschätzt werden, da sie häufig auch in oder in der Nähe von Siedlungen (GRÜNEBERG et al. 2013) vorkommt. Die Lage der lokalisierten Brutreviere, in direkter Deichnähe, steht im Einklang mit dieser Einstufung. Dennoch sind Beeinträchtigungen der deichnahen Gehölzbestände durch Baulärm während der Bauphase nicht auszuschließen, so dass baufeldnahe Gehölzen nicht besiedelt werden. Durch die in der nahen Umgebung zahlreich vorhandenen Gehölzbestände bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten und die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten.

Mit der Beseitigung des entlang der Deichkrone verlaufenden Gehölzes im Süden des Abschnittes 2 wird ein Niststandort beseitigt. Die Rodung wird außerhalb des Brutzeitraums durchgeführt, daher können Gelegeverluste und Tötungen von Tieren ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld des Deichhinterlandes, z. B. auf der ehemaligen Deponie Pfeiffer & Langen, bleiben jedoch zahlreiche Gehölz- und Gebüschbestände als Ausweichhabitate vom Sanierungsvorhaben unbeeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Insgesamt ist nicht damit zu rechnen, vorhabensbedingt der Brutbestand der Art im Landschaftsraum reduziert wird.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, so dass keine Nester zerstört werden oder Individuen zu Schaden kommen können.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Gelbspötter bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen V, Niederrheinische Bucht 3

Schutzkategorie: -

Populationsgröße in NRW: 560.000 – 760.000 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): -

Trend 1985 – 2009: moderate Abnahme (20% bis 50%)

Vorkommen: Die als Kulturfolger eingestufte Art kommt im Betrachtungsraum im Bereich der Siedlungen und Gehöfte zwischen Zons und Stürzelberg vor. Die Art neigt dazu Brutkolonien zu bilden und besiedelt geeignete Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäume in der direkten Nähe von Siedlungen (GRÜNEBERG et al. 2013).

Mit 37 Brutrevieren kommt der Haussperling als häufigste der wertgebenden Brutvogelart im Untersuchungsraum in den Ortslagen von Zons und Stürzelberg und den Gehöften zwischen den Orten vor.

Der Haussperling ist Gegenstand der „Art-für-Art“-Betrachtung, da er im Naturraum Niederrheinische Bucht als „gefährdet“ eingestuft ist.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Das Vorhaben führt zu keinen direkten Eingriffen in Fortpflanzungsstätten des Haussperlings. Die Art ist an anthropogene Störreize adaptiert und die Fluchtdistanz mit 5 m sehr gering (GASSNER et al. 2010). Erhebliche Störungen durch den Baubetrieb können ausgeschlossen werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Haussperling auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen 3, Niederrheinische Bucht 3

Schutzkategorie: -

Populationsgröße in NRW: 4.000 bis 5.000 BP

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig

Trend 1985 – 2009: moderate Abnahme (>20%)

Vorkommen: „Der Kleinspecht ist in und außerhalb der Brutzeit ein ausgesprochener Laubwaldbewohner. Er bevorzugt Auwälder, alte Eichen- und Eichenmischwälder, Birken- und Erlenwälder, tritt aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern und Pappelforsten sowie in

Parkanlagen und Obstgärten auf. Seine engeren Brutreviere etabliert er gerne in lichten bzw. lückigen Baumbeständen, in Weichholzbeständen oder an Waldinnen- oder -außenrändern mit jeweils reichem Totholzangebot“ (GRÜNEBERG et al. 2013). Insbesondere Weichholzarten, wie Pappeln und Weiden, werden bevorzugt gewählt, um die Nisthöhle anzulegen. Die Art weist einen relativ großen Aktionsraum (15-25 ha während der Brutzeit, >130 ha zur Balzzeit, bis 150 ha im Winter) auf, deshalb ist die Fortpflanzungsstätte in einer Größe von rund 25 ha um das Revierzentrum abzugrenzen („weite Abgrenzung“ LANUV 2014).

Die Art wurde 2013 bei den avifaunistischen Untersuchungen nicht erfasst. Der online-Informationssdienst „Vogelmeldungen vom Niederrhein“ (BSKS, 2017) gibt eine ältere Fundmeldung auf dem Zonser Grind (April 2012) an. Die Lebensraumstruktur des Grinds mit großen Pappelbestände und sonstigen Gehölzen erscheint für die Art grundsätzlich geeignet und auch Pappeln und Kopfbäume entlang der Hochwasserschutzanlage könnten besiedelt werden. Der Kleinspecht wird daher im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ in die vertiefte Prüfung einbezogen.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Auf dem Grind sind Baumbestände nicht oder nur in geringem Maße durch das Vorhaben betroffen. Die Planung für die Sanierung des Leitdeichkopfes sieht vor, möglichst alle an den Baubereich angrenzend stehende Bäume zu erhalten.

Zwischen Abschnitt 2 und Abschnitt 4 sind einige einzeln oder in Gruppen stehende Pappeln zu entfernen und auf der Landseite müssen im Bereich des Abschnittes 4 voraussichtlich zwei Kopfbäume gefällt werden. GASSNER et al. (2010) geben für die Art eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m an. Es ist daher nicht zu erwarten, dass innerhalb dieses Abstandes zum Deichkronenweg Bäume besiedelt werden. Potentielle Brutbäume sind daher lediglich im Bereich des Kopfbaumbestandes auf der Landseite in Abschnitt 4 betroffen.

Durch die Entfernung der Gehölze gehen potentielle Niststandorte der Art verloren. Im direkten Umfeld sind jedoch zahlreiche weitere Kopfweiden vorhanden, die ebenfalls zur Anlage von Bruthöhlen geeignet sind. Die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten bleibt daher erhalten. Baubedingte Störwirkungen im Nahbereich eines Neststandortes könnten bei Unterschreitung der Fluchtdistanz zur Aufgabe einer Brut führen.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Baumfällungen sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten und Tötungen außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen. Im Vorlauf auf die Arbeiten zur Sanierung des Leitdeichkopfs ist eine Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen im Einflussbereich des Bauvorhabens vorzunehmen. Falls dabei konkrete Hinweise auf eine Brut in diesem Bereich gefunden werden, sind die Arbeiten möglichst auf den Zeitraum nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben.

Alternativ kann es ausreichend sein, die Störungsintensität durch räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs zu reduzieren. Die Einzelheiten sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen von Tieren oder Gelegeverluste werden durch die Beschränkung der Zeit für Fällungen vermieden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die zu fällenden Bäume durch den Kleinspecht besiedelt werden, ist sehr gering. Selbst wenn ein Brutbaum gefällt werden müsste, bliebe die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Störungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten durch den Baubetrieb können bei geringer Entfernung zum Neststandort auftreten. Die Lokalpopulation des Kleinspechts ist nach LANUV (2014) als Vorkommen im Gemeindegebiet abzugrenzen. Hierzu liegen jedoch keine Daten vor, daher ist die lokale Population nur anhand der Angaben für den Rheinkreis Neuss abzuschätzen. Nach KAISER (2016) ist von 10-50 Brutpaaren im Kreisgebiet auszugehen. Daraus ist abzuleiten, dass die lokale Population nur wenige Brutpaare aufweist.

Auf Grund der Vorbelastungen, denen der Bereich um den Leitdeichkopf in Bezug auf Störwirkungen derzeit unterliegt, ist von einer Adaption und einer verringerten Fluchtdistanz der Tiere auszugehen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, Verstöße gegen das Störungsverbot abzuwenden. Selbst wenn dennoch Störungen von Tieren im Brutgeschäft auftreten sollten, werden dadurch keine Verbotstatbestände ausgelöst. Wie in Bezug auf den Pirol ausgeführt, wird ein möglicher Verlust eines Geleges in einer Brutperiode nicht zu einer signifikanten und nachhaltigen Beeinträchtigung der Größe und des Fortpflanzungserfolgs der lokalen Population führen können. Auch in Bezug auf den Kleinspecht werden die Habitatbedingungen durch das Sanierungsvorhaben nicht verschlechtert.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Kleinspecht bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen 3, Niederrheinische Bucht 1

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 2.400 – 3.700 BP

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig (sich verschlechternd)

Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (>50%)

Vorkommen: Der Kuckuck bewohnt verschiedene Lebensraumtypen von der halboffenen Landschaft, über Waldränder, Feldgehölze, landwirtschaftliche Flächen bis zur offenen Küstenregion. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt in Nordrhein-Westfalen am unteren Nie-

derrhein (WINK et al. 2005). Der Kuckuck ist als Brutschmarotzer abhängig von dem Vorkommen der Wirtsvogelarten; bevorzugt werden u.a. Rohsänger, Bachstelze, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV 2014). Beide Geschlechter gelten als sehr standorttreu (BAUER et al. 2005b).

Balzrufe des Kuckucks wurden 2013 an zwei Kartierterminen in einer Pappelreihe im Deichvorland, zwischen der Deponie und Kläranlage, verhört. Daraus kann nach SÜDBECK et al. (2005) auf Brutverdacht geschlossen werden, d. h., im Gebiet werden Gelege von Wirtsvogelarten durch den Kuckuck parasitiert. Ein Rückschluss auf die Lage der Fortpflanzungsstätten, mit Kuckuckseiern belegte Nester, kann daraus nicht abgeleitet werden. Brutnachweise von Wirtsvogelarten, wie Mönchsgrasmücke und Heckenbraunelle, liegen aus dem Umfeld der festgestellten Rufe zahlreich vor.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Wirtsvogelarten des Kuckucks sind meist Offen- oder Halbhöhlenbrüter, deren Nester sich am Boden, in Röhricht, Hochstauden oder Gebüsch befinden. Die oben genannten Wirtsvogelarten brüten vor allem in Gebüsch und Hecken.

Gelegeverluste oder Tötungen könnten auftreten, wenn Gehölzrodungen in der Brutzeit der Wirtsvogelarten vorgenommen würden. Störungen während der Brutzeit können nicht sicher ausgeschlossen werden, jedoch kann der Großteil der Wirtsvogelarten als relativ störungsunempfindlich eingestuft werden. Nach GASSNER et al. (2010) weist beispielsweise die Dorngrasmücke eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m, das Rotkehlchen von 5 m auf. Störungen, die zu einer Brutaufgabe führen könnten, sind daher nicht zu erwarten. Potentielle Niststandorte der Wirtsvogelarten sind nur in geringem Maße durch das Bauvorhaben betroffen.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die Rodungen sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten und Tötungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten werden Tötungen und Gelegeverluste sicher vermieden. Die Entfernung von Gebüschbeständen und anderen potentiellen Niststandorten von Wirtsvogelarten verringert das Angebot potentieller Fortpflanzungsstätten des Kuckucks im Raum geringfügig. Das nähere und weitere Umfeld ist reich an geeigneten Gebüsch- und Hochstaudenbeständen, so z. B. im Umfeld der Deponie Rheinfeld und südlich der Kläranlage. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Kuckuck bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen *, Niederrheinische Bucht *

Schutzkategorie: streng geschützt, besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 15.000 bis 20.000 BP

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Trend 1985 – 2009: moderate Zunahme (20% bis 50%)

Vorkommen: Der Mäusebussard gilt als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen und ist flächendeckend in allen Naturräumen vertreten. Besiedelt werden beinahe alle Lebensräume, sofern geeignete Horstbäume vorhanden sind. Lediglich dicht bebaute urbane Bereiche oder große, vollständig geschlossene Wälder werden gemieden. In der Kulturlandschaft werden Bereiche am Rand von Walgebieten, Feldgehölze / Baumgruppen oder Einzelbäume als Brutplatz bevorzugt, insbesondere Kiefern, Eichen, Fichten oder Rotbuchen. Als Jagdgebiet wird die halboffene, gut strukturierte Kulturlandschaft bevorzugt (GRÜNEBERG et al. 2013).

Der Mäusebussard weist eine hohe Reviertreue auf und innerhalb der Reviere sind meist mehrere Wechselhorste vorhanden, die jahrweise zur Brut genutzt werden (LANUV 2014). Bei den Brutvogelkartierungen konnten zwar keine Horstbäume lokalisiert werden, jedoch ließen die Untersuchungsergebnisse auf vier Reviere im weiteren Umfeld der Baumaßnahme schließen. Zwei Revierzentren wurden an der Nordspitze des Grinds und am nordwestlichen Rand im Umfeld eines Trinkwasserbrunnens verortet. Ein Horststandort wurde im Deichvorland bei der Deponie Rheinfeld in den angelegten Pappelbeständen, ein weiterer auf der ehemaligen Deponie Pfeiffer & Langen südlich der Kläranlage vermutet.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die vermuteten Horststandorte liegen weit außerhalb des Baufeldes und direkte Beeinträchtigungen oder erhebliche baubedingte Störwirkungen können ausgeschlossen werden. In den Pappelbeständen im Bereich des Leitdeichkopfes könnten zukünftig möglicherweise weitere Nester z. B. als Wechselhorste angelegt werden. Sollte dies in der Ausführungszeit der Sanierung der Fall sein, könnten erhebliche Störungen des Brutgeschäftes, bis hin zur Aufgabe der Brut, auftreten.

Aufgrund der Vorbelastungen des Vorhabensbereichs durch die von der Nutzung der Deichwege ausgehenden Störwirkungen ist es für den übrigen Vorhabensbereich äußerst unwahrscheinlich, dass Bäume im Baufeld des Deiches künftig zur Anlage von Horsten genutzt werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Im Vorfeld der Sanierungsarbeiten am Leitdeichkopf sind die Baumbestände in einem Umkreis von 100 m um die Baustelle auf eventuelle neue Horste zu kontrollieren. Sollten Neststandorte des Mäusebussards gefunden werden, ist zu klären, ob diese im Baujahr als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten möglichst auf den Zeitraum nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben. Alternativ kann es ausreichend sein, die Störungsintensität durch räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs zu reduzieren. Maßgeblich ist es zu gewährleisten, dass das Brutgeschäft bzw. die Versorgung der Brut nicht erheblich gestört werden. Die Einzelheiten sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen werden durch die zeitliche Beschränkung von Fällungen sicher vermieden und die Möglichkeit von Störungen soweit wie möglich vermindert. Selbst wenn, trotz der vorgesehenen Maßnahmen, Störungen von Tieren im Brutgeschäft auftreten sollten, werden dadurch keine Verbotstatbestände in Bezug auf das Störungsverbot und eine daraus resultierende Beschädigung der Fortpflanzungsstätte¹ von Fortpflanzungsstätten ausgelöst. Die lokale Population des Mäusebussards (Vorkommen im Kreisgebiet nach LANUV, 2014) umfasst 100 bis 500 Brutpaare (KAISER, 2016). Die Störung eines einzelnen Brutpaares im Verlauf einer Brutperiode ist nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszulösen, weil deren Größe oder Fortpflanzungserfolg nicht signifikant und nachhaltig verringert wird.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Mäusebussard bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Pirol (*Oriolis oriolus*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen 1, Niederrheinische Bucht 1

Schutzkategorie:

Populationsgröße in NRW: 400-600Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): ungünstig (sich verschlechternd)

Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%)

Vorkommen: Typische Lebensräume des Pirols sind feuchte und lichte Wälder und Auwälder. Ebenfalls häufig kommt er in der Kulturlandschaft in alten Hochstamm-Obstkulturen, Pappelbeständen, Alleen oder Parkanlagen vor (GRÜNEBERG et al. 2013, SÜDBECK et al. 2005). Die Art legt das Nest jedes Jahr neu in Bäumen, sehr selten in Sträuchern, an. Die Brutortstreue ist stark ausgeprägt bis hin zur Nistplatztreue. Der Aktionsradius der Art ist mit >2 km relativ

¹ Zwischen der Störung von Tieren in der Fortpflanzungszeit und der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten besteht ein enger kausaler Zusammenhang, vgl. MKULNV (2015)

groß, als Fortpflanzungsstätte wird der gegenüber Artgenossen verteidigte Raum bis ca. 1,5 ha Flächengröße abgegrenzt werden (LANUV 2014).

Auf dem Grind generell und auch in der Nähe des zu sanierenden Leitdeichkopfes und im übrigen Deichvorland befinden sich zahlreiche Pappelbestände, die als Lebensstätte der Art geeignet sind. Bei den faunistischen Untersuchungen zur UVS 2013 wurde nördlich von Stürzelberg in einer Pappelreihe ein Brutverdacht für die Art erfasst. Der Grind wurde, im Unterschied zum Umfeld der Hochwasserschutzanlagen, nicht flächendeckend kartiert. Die verschiedenen Biotoptypen wurden stichprobenartig untersucht. Es kann daher angenommen werden, dass der Pirol die geeigneten Lebensräume auf dem Grind deutlich stärker nutzt, als die erhobenen Daten widerspiegeln.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Wie bereits in Bezug auf die Betroffenheit des Kleinspechts beschrieben, werden baubedingt Pappeln entfernt oder aufgeastet. Falls die Arbeiten in der Brutzeit des Pirols durchgeführt werden, könnten Gelege zerstört und Jungtiere getötet werden.

Durch das Entfernen von Brutbäumen wird das Angebot geeigneter Bruthabitate im Raum verringert. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Pirols etwa 40 Meter. Bei Unterschreiten dieses Abstandes zum Nistplatz könnten Störungen der Lebensstätte auftreten.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Im Baufeld notwendige Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Im Vorlauf auf die Arbeiten zur Sanierung des Leitdeichkopfs ist eine Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen im Einflussbereich des Bauvorhabens durchzuführen. Falls dabei konkrete Hinweise auf eine Brut in diesem Bereich gefunden werden, sind die Arbeiten möglichst auf den Zeitraum nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben. Alternativ kann es ausreichend sein, die Störungsintensität durch räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs zu reduzieren. Maßgeblich ist es zu gewährleisten, dass das Brutgeschäft bzw. die Versorgung der Brut nicht erheblich gestört werden. Die Einzelheiten sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Zeitbeschränkung der Fällungen werden Tötungen von Tieren sicher ausgeschlossen. Störungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten durch den Baubetrieb können bei geringer Entfernung zum Neststandort auftreten.

Auf dem Grind und im Umfeld der übrigen, durch die Baumaßnahme betroffenen Gehölze sind Baumbestände mit ähnlichen Habitatbedingungen vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die lokale Population des

Pirols ist nach LANUV (2014) als Vorkommen im Schutzgebiet abzugrenzen und besteht auf dem Grind maximal aus wenigen Brutpaaren. Grundsätzlich können bei kleinen lokalen Populationen Individuenverluste den Erhaltungszustand der lokalen Population leichter verschlechtern, als bei individuenstarken Populationen.

Das Umfeld des Leitdeichs unterliegt Störungen durch die maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nutzung der Wege durch Besucher. Es ist daher davon auszugehen, dass die Tiere an die „normale“ Störungsintensität adaptiert sind. Sofern ein Brutvorkommen im direkten Umfeld des Leitdeichkopfes vorliegt, ist eine im Vergleich zum angegebenen Orientierungswert verringerte Fluchtdistanz anzunehmen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, Verstöße gegen das Störungsverbot abzuwenden. Selbst wenn dennoch Störungen von Tieren im Brutgeschäft auftreten sollten, werden dadurch keine Verbotstatbestände ausgelöst. Ein einmaliger Verlust eines Geleges in einer Brutperiode wird nicht zu einer signifikanten und nachhaltigen Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs führen können. Auch aufgrund von natürlichen Einflüssen, z. B. Prädation durch Raubvögel, treten Gelegeverluste auf und Schwankungen im Fortpflanzungserfolg sind ebenso basierend auf unterschiedlicher Witterungsbedingungen normal. Nach Abschluss der Sanierung verbleiben keine Verschlechterungen der Habitatbedingungen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Pirol bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen 3S, Niederrheinische Bucht 3

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 47.000 – 90.000 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig (sich verschlechternd)

Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%)

Vorkommen: „Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden“ (LANUV 2014). Die Art brütet in Gebäuden z. B. Ställen, aber auch an Brücken, Schächten etc. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend in Nestnähe, über offenen Grünlandflächen erforderlich oder auch Gewässern (GRÜNEBERG et al. 2013).

Bei den Brutvogeluntersuchungen wurde 2013 ein Brutverdacht für diese Art in einem Gehöft nördlich von Zons erfasst.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Gebäude der Hofanlage sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Die Rauchschwalbe ist gegenüber den baubedingten Emissionen unempfindlich. Tötungen, Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten oder erhebliche Störungen sind auszuschließen.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Rauchschwalbe, auch ohne Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Status Rote Liste: Deutschland 2, Nordrhein-Westfalen 3S, Niederrheinische Bucht 2

Schutzkategorie: streng geschützt, besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 5.200 – 5.700 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Trend 1985 – 2009: starke Zunahme (> 50%)

Vorkommen: Der Steinkauz besiedelt als Kulturfolger strukturreiche, landwirtschaftlich geprägte Landschaften mit einem großen Angebot an Nisthöhlen, die er vor allem in alten Obst- und Kopfbäumen, aber auch in Gebäuden oder Nistkästen findet. Ein wichtiges Habitatmerkmal sind möglichst ganzjährig kurzrasige Grünlandflächen zur Jagd. Nach VOSSMEYER et al. (2006) ist „die Verfügbarkeit von zur Jagd geeigneten Dauergrünlandflächen, ungeachtet der Intensität der Nutzung“ der mit Abstand wichtigste Habitatfaktor, gefolgt vom Vorhandensein von Hofflächen in der Nähe des Brutplatzes.

Der Steinkauz benötigt in seinem Revier mehrere Höhlen, die er zu Brut- oder Ruheplatz nutzen kann. Die Reviergröße liegt zwischen 5 und 30 ha. Nach LANUV (2014) ist als Lebensstätte der gesamte, durch das Brutpaar genutzte Bereich mit Bruthöhle und potentiellen Nisthöhlen und Tagesunterständen aufzufassen. Die Art ist sehr standorttreu. Steinkäuze halten sich auch im Winter in ihren Revieren auf.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Steinkauzes beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m und BAUER et al. (2005b) 50-100 m; in LANUV (2014) werden 300 m angegeben. Eigene Erfahrungen am Niederrhein zeigen, dass die Art auch unmittelbar im Siedlungsbereich, an Reiterhöfen mit Publikumsverkehr oder Obstwiesen am Rand intensiv genutzter Rad- und Wanderwege brütet und die Tiere dabei wenig Scheu zeigen. Die Fluchtdistanz kann daher bei Tieren, die an menschliche Störungen adaptiert sind, erheblich geringer sein.

Im Bereich des Sanierungsvorhabens wurden 2013 insgesamt sechs Steinkauzreviere erfasst. Zwei Reviere befanden sich im deichnahen Bereich des Grinds, beim Heckhof und in dem an Kopfbäumen reichen Umfeld einer Trinkwassergewinnungsanlage. Im Deichvorland, zwischen

der Deponie Rheinfeld und Zons, konnten drei Reviere festgestellt werden. Das einzige Brutvorkommen des Steinkauzes auf der Landseite befand sich in einem als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Komplex aus Acker- und Grünland mit zahlreichen alten Kopfbäumen.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Im Bereich Stürzelberg sind Vorlandflächen nur in geringem Maße von Arbeiten betroffen und direkte Eingriffe in die Lebensräume des Steinkauzes sind hier auszuschließen. Die beiden Reviere im Deichvorland zwischen der Deponie und Zons werden randlich durch den Arbeitsraum tangiert. Zwei im Arbeitsbereich stehende Kopfbäume können voraussichtlich erhalten werden.

Das Steinkauzrevier im Deichhinterland wird durch die Verbreiterung des Deiches und die leichte Verschwenkung der Deichlinie zum Teil dauerhaft in Anspruch genommen. Zwei Kopfbäume mit starkem Baumholz können hier auf Grund der Bestimmungen für die Deichschutzzone I nicht erhalten bleiben. Falls Rodungen in der Brutzeit durchgeführt würden, können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Der Verlust der beiden Bäume verringert das Höhlenangebot und die Flächenreduzierung beeinträchtigt die Nahrungsgrundlage.

Der Steinkauz ist zur Brutzeit wenig empfindlich gegenüber Lärm und Verkehr BARTHEL et al. (2005). Gegenwärtig wird der Deich von Spaziergängern und Hundehaltern genutzt, daher kann davon ausgegangen werden, dass dort brütende Steinkauzpaare bereits eine ausgeprägte Adaption an Störungen entwickelt haben. Die von einer Baustelle ausgehenden Störungsreize sind zudem in ihrer Scheuchwirkung erfahrungsgemäß geringer einzuschätzen, als die durch Radfahrer und Fußgänger. Es kann daher angenommen werden, dass die baubedingten Störungen nicht zur Aufgabe einer Brut oder Verlassen dauerhafter Aufgabe eines Reviers führen werden.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Zur Vermeidung von Gelegeverlusten und Tötungen sind die Fällungen von Kopfbäumen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der Verlust zweier potentieller Höhlenbäume ist durch Anbringen von zwei Steinkauzröhren an verbleibenden Bäumen kurzfristig auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung des Reviers ist der Lebensraumverlust durch Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland und eine dauerhafte Nutzung bzw. Pflege als Weide oder Wiese sowie Nachpflanzungen von Kopfbäumen sicherzustellen.

Die im LBP unter der Nr. A5 genauer dargestellten Maßnahmen sollten mindestens ein Jahr vor den Fällungen durchgeführt werden (CEF-Maßnahme), um nach der Fällung bzw. bei Baubeginn unmittelbar wirksam zu sein (vgl. LANUV, 2014).

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Zeitbeschränkung der Fällungen werden Tötungen von Tieren sicher ausgeschlossen. Erhebliche Störungen von Fortpflanzungsstätten durch den Baubetrieb sind aufgrund der relativ geringen Empfindlichkeit auszuschließen. Der Lebensraumverlust des Reviers auf der Landseite wird durch die geplanten Maßnahmen mehr als ausgeglichen und die Lebensstätte des Steinkauzes langfristig gesichert.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Steinkauz bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen VS, Niederrheinische Bucht VS

Schutzkategorie: streng geschützt, besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 5.000 – 7.000 Reviere

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Trend 1985 – 2009: stabil

Vorkommen: Der Turmfalke nutzt freie Flächen und die halboffene Kulturlandschaft als Jagdgebiet. Sein Nest legt er in Felswänden, an Gebäuden aber auch in Bäumen an, dabei baut er dieses nicht selbst, sondern nimmt verlassene Krähen- oder Elsternester an. Bei den Gebäudebrütern wird von einer starken Nistplatztreue ausgegangen, bei den baumbrütenden Individuen eher weniger, da Horste häufiger z.B. durch Sturm zerstört werden (BAUER et al. 2005b/ LANUV 2014). Insgesamt hat sich die Art zu einem ausgesprochenen Kulturfalger entwickelt.

Der Art wurde 2013 bei allen Untersuchungsterminen jagend im Gebiet angetroffen, jedoch konnte kein Brutrevier nachgewiesen werden. Es kann jedoch vermutet werden, dass die Art im nahen Umfeld des Sanierungsvorhabens oder auf dem Grind brütet oder bis zur Durchführung des Vorhabens Niststandorte im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme besiedelt werden.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Die Angaben für Fluchtdistanzen des Turmfalken liegen zwischen 30 und 100 m (GASSNER et al., 2010). Danach ist es sehr wenig wahrscheinlich, dass auf den entlang des Deiches zu entfernenden Bäume Nester angelegt werden. Im Bereich des Leitdeichkopfes liegen jedoch relativ störungsarme Verhältnisse vor. Von den Rodungen könnten hier Horste des Turmfalken betroffen sein, falls dort geeignete, verlassene Nester von Krähen oder Elstern vorhanden sind. Bei Durchführung der Fällungen in der Brutzeit könnten Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden. Die Fällung von potentiellen Horstbäumen verringert das Angebot geeigneter Nistplätze im Raum. Störwirkungen im Nahbereich eines Niststandortes könnten zur Aufgabe einer Brut führen.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Notwendige Fällungen im Baufeld und an den Grenzen des Arbeitsbereiches sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Im Vorlauf auf die Arbeiten zur Sanierung des Leitdeichkopfs ist eine Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen im Einflussbereich des Bauvorhabens vorzunehmen. Falls dabei konkrete Hinweise auf eine Brut in diesem Bereich gefunden werden, sind die Arbeiten möglichst auf den Zeitraum nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben. Alternativ kann es ausreichend sein, die Störungsintensität durch räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs zu reduzieren. Maßgeblich ist es zu gewährleisten, dass das Brutgeschäft bzw. die Versorgung der Brut nicht erheblich gestört werden. Die Einzelheiten sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Zeitbeschränkung für die Fällungen werden Gelegeverluste und Tötungen von Nestlingen sicher vermieden. Im Umfeld des Vorhabens sind große Baumbestände mit potentieller Eignung als Niststandort vorhanden. Auf Bäumen brütende Turmfalken sind wenig brutplatztreu, daher kann angenommen werden, dass die Tiere ausweichen können. Die Funktion potentieller Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die Art liegen keine Erkenntnisse zum Bestand im Gemeindegebiet von Dormagen vor, daher ist die lokale Population nur anhand der Angaben für den Rheinkreis Neuss abzuschätzen. Nach KAISER (2016) ist von 50 bis 100 Brutpaaren im Kreisgebiet auszugehen. Unter der Annahme, dass in Dormagen etwa 10- 20 % des Bestandes zu verorten sind, ist von einer lokalen Population von 5 – 20 Brutpaaren auszugehen.

Das Umfeld des Leitdeichs unterliegt Störungen durch die maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nutzung der Wege durch Besucher. Es ist daher davon auszugehen, dass die Tiere an die „normale“ Störungsintensität adaptiert sind. Sofern ein Brutvorkommen im direkten Umfeld des Leitdeichkopfes vorliegt, ist eine im Vergleich zum angegebenen Orientierungswert verringerte Fluchtdistanz anzunehmen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, Verstöße gegen das Störungsverbot abzuwenden. Selbst wenn dennoch Störungen von Tieren im Brutgeschäft auftreten sollten, werden dadurch keine Verbotstatbestände ausgelöst. Ein einmaliger Verlust eines Geleges in einer Brutperiode wird nicht zu einer signifikanten und nachhaltigen Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs führen können. Wie bereits in Bezug auf den Pirol ausgeführt, treten Schwankungen im Fortpflanzungserfolg auch natürlicherweise auf. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind verbleiben keine signifikanten Veränderungen der Habitatbedingungen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Turmfalken, bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vogelschutzzeit, ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassung

Der Deichverband Dormagen Zons plant die Sanierung und die Anpassung seiner Hochwasserschutzanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das Artenschutzgutachten wurde im September 2017 fertig gestellt. Der Deichverband Dormagen Zons hat danach beschlossen, nicht alle behandelten Planungsteile zur Genehmigung einzureichen. So soll ggf. die Sanierung des Leitdeichkopfs entfallen. Außerdem wurde festgelegt, aus Kostengründen auf eine Verblendung der Spundwände außerhalb der Ortslagen Zons und Stürzelberg zu verzichten. Die Aktualisierung des Artenschutzgutachtens bezieht sich ausschließlich auf Auswirkungen des Wegfalls der Spundwandverblendung. Die Ausführungen zu den Planungsbereichen, die eventuell nicht mehr Gegenstand der Genehmigung sein sollen, bleiben unverändert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält spezielle Schutzbestimmungen für besonders oder streng geschützte Tierarten und definiert Verbotstatbestände, die bei einer erheblichen Betroffenheit von streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten zum Versagen der Genehmigung führen können. Das vorliegende Gutachten zum Artenschutz dient als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde.

In einem ersten methodischen Schritt wurden die nach Definition der LANUV „planungsrelevanten Arten“ ermittelt, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Hierzu wurden Daten der LANUV zu Artvorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabens und die im Rahmen der Grundlagenermittlungen zu UVS gewonnenen Daten ausgewertet. Insgesamt wurden neun Fledermaus- und 14 Brutvogelarten identifiziert, bei denen Vorkommen im Vorhabensbereich nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind und eine tatsächliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ohne genauere Analyse auszuschließen.

Für diese potentiell betroffenen Arten wurde eine Analyse der Auswirkungen der Deichsanierung und deren Bewertung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Text ausführlich dargestellt und zusammenfassend artweise in Prüfprotokollen dokumentiert, die dem Artenschutzgutachten als Anlagen beigelegt sind.

Für einzelne Arten sind zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände spezielle Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese bestehen zum einen in zeitlichen Beschränkungen von Rodungen und der naturschutzfachlichen Begleitung von Maßnahmen zur Baufeldräumung. Zum anderen sind in Einzelfällen spezifische Maßnahmen zur Kompensation von Habitatverlusten erforderlich, die als so genannten „CEF-Maßnahmen“ im zeitlichen Vorlauf auf den Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt durchzuführen sind.

Die Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen kommt unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bei allen einzeln untersuchten planungsrelevanten Arten zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

7 Literatur und Quellen

- Bauer, Hans-Güther; Bezzel, Einhard & Wolfgang Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA – Verlag Wiebelheim.
- Bauer, Hans-Güther; Bezzel, Einhard & Wolfgang Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA – Verlag Wiebelheim.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- Biologische Station Krickenbecker Seen (BSKS) (2017): Vogelmeldungen am Niederrhein; online.
- gaia (2011): Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V. (Aninstitut der RWTH Aachen); Vogelkartierung im Rahmen der Baufeldvorerkundung zum Baugrundgutachten, unveröff.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung; 5. Aufl., 480 S., Heidelberg
- Grüneberg, A., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., Schmitz, M. & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Kaiser, M. (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen NRW – Stand 30.08.2016; LANUV Online-Dokument, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>
- Kiel, E.-F (2016): Für die Artenschutzprüfung relevante Schutzkategorien / Planungsrelevante Arten; Vortrag, 09./10.10.2016, Online-Dokument, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/3%20vortrag%20kiel_asp%20schutzkategorien%20planungsrelevante%20arten.pdf [04.04.2017]
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2010): Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Stand 2014, online Datenbank, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Letzter Download 14.08.2017)
- Meschede, Angelika und Klaus-Gerhard Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern“. Für den Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- Schumacher, Heinz unter Mitarbeit der AG Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) – Tagfalter (Diurna) – in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Sudmann, S.R., Grüneberg, C., Hegemann, Herhaus, F., Mülle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., von Dewitz, W., Jöbges, M. & Weiss, J. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves - in Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung – Stand Dezember 2008. Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Lanuv) Nordrhein-Westfalen.
- Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (Nationales Gremium Rote Liste Vögel), unter Mitarbeit von C. Grüneberg (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30. November 2007, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009
- Stevens, Michael; Braun, Thomas; Schwan, Heinz; Sorg, Martin; Große, Volker; Kaiser, Matthias & Ernst-Friedrich Kiel (2008): Die Rückkehr des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. In: Natur in NRW 4/08: 37-41.
- Vossmeier, A.; Niehues, F.-J. & M. Brühne (2006): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve – Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung; Charadrius 42, Heft 4, 2006 (2008), S. 178 – 191.

8 Anlagenverzeichnis

Anlagen GZA-A1 und -A2:

Karte: Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten
und –gruppen (Stufe II)

Maßstab 1:5.000

9 Anhang

Prüfprotokolle

Die folgenden Seiten enthalten die Protokollbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung für die in Stufe II bearbeiteten Arten. Die Angaben zum Gefährdungsstatus in NRW wurden dem FIS entnommen. In der 5. Fassung der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al., 2009) ist der Zusatz „N“ zum Gefährdungsstatus durch „S“ ersetzt. Die Angaben zum Gefährdungsstatus der Tiere in Deutschland entstammen der aktuellen Roten Liste (BFN 2009).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Sanierung / Anpassung der gesamten Hochwasserschutzanlagen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Deichverband Dormagen/Zons Antragstellung (Datum): _____

Sanierung und Anpassung der Hochwasserschutzanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sanierung eines etwa 10 km langen Deichabschnittes mit Erddeichen und Spundwänden sowie des Leitdeichkopfs auf dem Zonser Grind. Eingriffe in Gehölzbestände, Grünland- und Ackerflächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

siehe Abschnitt 4 und 5 des Artenschutzgutachtens

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

Nachweis im Gelände

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die Art wurden lediglich an einem Standort (am Rand der Ortslage von Stürzelberg) wenige Nachweise erbracht. Quartiere der Art wurden im Betrachtungsraum nicht nachgewiesen. Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine typische Gebäudefledermaus, welche überwiegend im Siedlungsbereich und dessen nahen Umfeld vorkommt. Lediglich vereinzelt suchen Männchen auch Spaltenverstecke in Bäumen auf. Daher kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass einzelne Quartiere in Baum- und Gehölzbeständen vorhanden sind.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur sicheren Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Rodungen während der Wintermonate durchzuführen. Zur Absicherung ist eine Kontrolle der Bäume vor Einschlag auf Fledermausquartiere durchzuführen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion des Quartierstandortes durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement, ist nicht mit dem Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Fransenfledermaus wurde im Betrachtungsraum einmalig via Horchbox nördlich der Deponie in einem Gehölzgürtel erfasst. Die Art bevorzugt als Sommerquartiere überwiegend Quartiere in Baum- und Gehölzbeständen. Winterquartiere finden sich dagegen überwiegend an Gebäuden bzw. in Felsspalten oder Höhlen. Die Art ruft relativ leise, daher kann es sein, dass sie methodischbedingt unterrepräsentiert ist im Betrachtungsraum. Sommer- oder Winterquartiere konnten im Betrachtungsraum nicht sicher nachgewiesen werden. Auf Grund der Habitatausstattung können potentielle Quartiere der Art in den Gehölzbeständen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur sicheren Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Rodungen während der Wintermonate durchzuführen. Zur Absicherung ist eine Kontrolle der Bäume vor Einschlag auf Fledermausquartiere durchzuführen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion des Quartierstandortes durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement, ist nicht mit dem Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

R/V

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens wurden zwar keine Quartiere der Art nachgewiesen, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Strukturen mit Quartierpotential vorhanden und zeitweise besetzt sind. Sollten für die Sanierung des Leitdeichkopfs Bäume in der Aktivitätszeit der Tiere gefällt werden, könnten darin befindliche Tiere getötet werden. Mit dem Verlust von Bäumen mit Höhlen wird das Angebot potentieller Quartiere im Raum verringert.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Gehölzrodungen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums der Art durchzuführen. Vorsorglich sollte vor dem Einschlag eine Kontrolle der Bäume auf Fledermausquartiere erfolgen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion der Lebensstätten durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren (Fledermauskästen) zu sichern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf den Abendsegler sicher ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Brandtfledermaus/Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

k.A.

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Artengruppe wurde einmalig akustisch im Bereich der Kläranlage Dormagen erfasst. Auf Grund des einmaligen Kontaktes via Detektorerfassung war es nicht eindeutig möglich die Art zu bestimmen. Da es sich um Arten handelt, die überwiegend an Gebäuden vorkommen, kann vermutet werden, dass mögliche Quartiere auf dem Gelände der Kläranlage vorhanden sind. Gebäude werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht abgerissen. Daher ist nicht von einer Betroffenheit der Art durch die Sanierungsmaßnahme auszugehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da es zu keinem Abriss von Gebäuden kommen wird, in der potentielle Quartiere der genannten Arten vorkommen können, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Riskimanagement notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine Auswirkungen auf die Population zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Bezugsraum des LBP konnte die Art nur im Bereich des Leitdeiches nachgewiesen werden, darüber hinaus erfolgte ein weiterer Nachweis außerhalb des Untersuchungsraums auf dem Zonser Grind. Die Lebensraumstruktur ist für die typische Waldart, die Wälder mit hohem Altholzanteil bevorzugt (DIETZ et al., 2007) nicht optimal, auf dem Grind sind die großen Bestände alter Pappeln jedoch als potentielle Habitate zu bewerten. Dort wurden jedoch lediglich bei den Erhebungen im Frühsommer Nachweise der Art erbracht. Eine intensive Nutzung als Jagdgebiet oder als Quartierstandort ist daher unwahrscheinlich. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Art zukünftig Quartiere in den Baumbeständen besiedelt. Sofern Baumfällungen im Rahmen der Sanierung des Leitdeichkopfes vorgenommen werden müssen, könnten ggf. Tiere im Sommer- oder Winterquartier getötet werden. Durch die Fällungen kann das Angebot an geeigneten Quartieren verringert werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen. Vor dem Einschlag ist eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und ggf. auf darin vorhandene Tiere vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Kleinabendsegler bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

R/*

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt im Vorhabensbereich auf dem Durchzug vor. Es ist möglich, dass sich im Sommer Tiere in Baumquartieren aufhalten (Paarungsquartiere, Tagesverstecke). Falls Fällungen im Sommer durchgeführt werden, könnten Tiere dabei getötet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällungen sind während der Wintermonate durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Rauhautfledermaus sicher ausgeschlossen werden, wenn die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Zwergfledermaus konnte bei den Untersuchungen im Jahr 2013 als häufigste Art an allen Untersuchungsstellen erfasst werden. Die Erfassungsschwerpunkte liegen im Bereich von Grenzlinien, insbesondere entlang von Waldrändern, Hecken oder Schneisen; vereinzelt wurden auch im Bereich der Ackerflächen Tiere nachgewiesen. Im Sommer kann eine Nutzung von Baumquartieren im Vorhabensbereich auftreten. Falls Fällungen in der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus durchgeführt werden, könnten Tiere getötet werden. Baumverluste können das Quartierangebot im Raum verringern.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Zwergfledermaus, bei Durchführung der Fällungen im Winter, sicher ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte bei den Untersuchungen nicht erfasst werden, auf Grund des weiten Spektrums an Jagdhabitaten und Quartiersmöglichkeiten, die die Art nutzen kann, ist nicht sicher auszuschließen, dass sie nicht vereinzelt im Betrachtungsraum jagt oder einzelne Quartiere in Bäumen vorhanden sind.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur sicheren Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Rodungen während der Wintermonate durchzuführen. Zur Absicherung ist eine Kontrolle der Bäume vor Einschlag auf Fledermausquartiere durchzuführen. Bei Quartiernachweis ist die Funktion des Quartierstandortes durch das Ausbringen von künstlichen Fledermausquartieren zu sichern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement, ist nicht mit dem Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei den Fledermausuntersuchungen 2013 gelangen keinerlei Nachweise der Wasserfledermaus. Vor allem das Grind ist auf Grund der Baumbestände, der Gewässernähe und der feuchten Standortbedingungen als potentieller Lebensraum für die Wasserfledermaus anzusehen. Hier könnten in Bäumen Sommer- oder Winterquartiere besiedelt werden. Falls sich Tiere zur Zeit der Fällungen in Bäumen aufhalten, könnten sie dabei getötet werden. Mit Baumverluste könnte eine Verringerung des Quartierangebots verbunden sein.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Rodungen sind während der Wintermonate durchzuführen. Vor dem Einschlag ist eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen und ggf. auf darin vorhandene Tiere vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Wasserfledermaus bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

Nachweis im Gelände

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art gilt im Naturraum Niederrheinische Bucht als "stark gefährdet" und ist deshalb Gegenstand der Betrachtung. Sie wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2013 mit 6 Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Durch die geplante Deichsanierung ist nicht mit Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten zu rechnen. Vorhabensbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche ist mit 19 Brutrevieren im Untersuchungsraum vertreten. Überwiegend werden die weitläufigen Ackerflächen im Deichhinterland genutzt. Die in den Karten zum ASG dargestellten Revierzentren geben nicht die tatsächlichen Brutplätze der Art wider zudem kann es von Jahr zu Jahr zu stärkeren Revierschiebungen kommen. Fällt die Baufeldräumung in die Brutzeit der Art können Gelege zerstört werden. Während der Bauzeit wird die Revierfläche zeitweise reduziert. Insgesamt kann während der Bauausführung mit einem beeinträchtigtem Bruterfolg gerechnet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle des Grünlandes / der Ackerflächen auf Nester der bodenbrütenden Art vor der Baufeldräumung (Eiablage ab Anfang April) und Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit. Ist dies aus bauleistungsrechtlichen Gründen nicht möglich, so sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Anlage von Nestern im Baufeld verhindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

EVerbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Feldlerche bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Drei Brutreviere wurden im Untersuchungsraum lokalisiert. Das Baufeld nimmt Teilflächen der Lebensstätten in Anspruch. Bei einer Baufeldräumung in der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört werden. Auf Grund der Größe und der Weitläufigkeit der als Fortpflanzungsstätten geeigneten Parzellen, ist ein Ausweichen der Art in störungsärmere Bereiche möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung von Tötungen sollte die Baufeldfreimachung möglichst vor dem Beginn der Brutzeit erfolgen. Falls dies aus bauphysikalischen Gründen nicht möglich ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Anlage von Nestern im Baufeld zu unterbinden. Die Flächen sind vor einer Baufeldräumung in der Brutzeit auf Nester zu kontrollieren.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Feldschwirl bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Feldsperling kommt mit acht Brutrevieren im Wirkraum vor. Bevorzugtes Brutrevier stellen Kopfweiden mit Höhlen dar. Das Baufeld des vierten Bauabschnittes berührt die Brutreviere direkt, die sich nördlich der Deponie auf der Landseite und im Deichvorland befinden. Bei den Revieren im Deichvorland kann davon ausgegangen werden, dass Nistbäume nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sind. Im Rückverlegungsbereich des Deichs und dem Gehölzbestand an einem Trafo-Haus weiter nördlich müssen dagegen Bäume entfernt werden, die von Feldsperlingen besiedelt sind. Bei den Brutnachweisen südlich der Deponie ist mindestens ein Brutbaum am was-serseitigen Deichfuß zu entfernen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die notwendige Entfernung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings durchzuführen. Je Verlust eines Brutbaumes sind im unmittelbaren Umfeld drei artspezifische Nistkästen anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Feldsperling, ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fitis (*Phyloscopus trochilus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

Nachweis im Gelände

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art gilt im Naturraum Niederrheinische Bucht als "gefährdet" und ist deshalb Gegenstand der Betrachtung.

Sie wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2013 mit zwei Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Brutreviere wurden auf Grünlandflächen mit lockerem Baumbestand lokalisiert, welche außerhalb des Einflussbereiches der Deichsanierung liegen. Erhebliche Störwirkungen des Baubetriebs auf die Fortpflanzungsstätte sind bei dieser relativ unempfindlichen Art auf Grund des Abstandes zum Baubereich nicht zu prognostizieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Fitis auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gelbspötter (*Hippolias icterina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

Nachweis im Gelände

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art gilt im Naturraum Niederrheinische Bucht als "gefährdet" und ist deshalb Gegenstand der Betrachtung.

Sie wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2013 mit 6 Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Art wurde mit vier Brutrevieren in dechnahen Gehölzstreifen im Wirkraum nachgewiesen. Die Art wird als störungsunempfindlich eingestuft, dennoch können indirekte Störungen durch Lärm während der Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt es nicht. Es stehen im nahen räumlichen Zusammenhang eine Vielzahl an potentiellen Lebensstätten zur Verfügung.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Haussperling (Passer domesticus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

Nachweis im Gelände

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art gilt im Naturraum Niederrheinische Bucht als "gefährdet" und ist deshalb Gegenstand der Betrachtung. Sie wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2013 mit 6 Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Art kommt mit 37 Brutrevieren als häufigste der wertgebenden Arten im Untersuchungsraum vor. Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten der Art beeinträchtigt, alle Vorkommen liegen in Haus- und Hofgärten. Eine Adaption an menschliche Störungen ist anzunehmen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde 2013 bei den avifaunistischen Untersuchungen nicht erfasst. Der online-Informationdienst „Vogelmeldungen vom Niederrhein“ gibt eine ältere Fundmeldung auf dem Zonser Grind (April 2012) an. Da es für die Art im Vorhabensbereich grundsätzlich geeignete Lebensstätten gibt, die besiedelt werden können, wird die Art im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" behandelt. Potentielle Brutbäume des Kleinspechts könnten im Sanierungsabschnitt 4 und am Leitdeichkopf betroffen sein, da dort Rodungen einzelner Kopfbäume notwendig sind. Im direkten Umfeld befinden sich jedoch zahlreiche weitere Kopfbäume, deren Struktur sich zur Anlage von Bruthöhlen eignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baumfällungen sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten und Tötungen außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen. Im Vorlauf auf die Arbeiten ist eine Kontrolle auf möglich Brutvorkommen im Einflussbereich des Vorhabens in den beiden genannten Abschnitten durchzuführen. Detaillierte Einzelheiten sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4806

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Balzrufe des Kuckucks wurden 2013 an zwei Kartierterminen in einer Pappelreihe im Deich-vorland, zwischen der Deponie und Kläranlage, verhört. Brutnachweise von Wirtsvogelarten, wie Mönchsgrasmücke und Heckenbraunelle, liegen aus dem Umfeld der festgestellten Rufe zahlreich vor. Gelegeverluste oder Tötungen könnten auftreten, wenn Gehölzrodungen in der Brutzeit der Wirtsvogelarten vorgenommen würden. Störungen während der Brutzeit können nicht sicher ausgeschlossen werden, jedoch kann der Großteil der Wirtsvogelarten als relativ störungsun-empfindlich eingestuft werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Rodungen sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten und Tötungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Kuckuck bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Genaue Horststandorte konnten nicht verortet werden, es wird jedoch von vier Brutrevieren im weiteren Umfeld des Vorhabens ausgegangen. Diese potentiellen Fortpflanzungsstätten liegen in ausreichender Entfernung zum Deich, so dass nicht mit Störungen zu rechnen ist. In den Pappelbeständen im Bereich des Leitdeichkopfes könnten zukünftig möglicherweise weitere Nester z. B. als Wechselhorste angelegt werden. Sollte dies in der Ausführungszeit der Sanierung der Fall sein, könnten erhebliche Störungen des Brutgeschäftes, bis hin zur Aufgabe der Brut, auftreten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Bereich des Leitdeichkopfes sollte vor Beginn der Bauarbeiten geprüft werden, ob im Umkreis von 100m zur Baustelle neue Horste angelegt wurden. Ggf. sind räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs notwendig, wenn es sich um eine im Baujahr genutzte Fortpflanzungsstätte handelt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Mäusebussard bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Pirol (Oriolis oriolus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

1

Messtischblatt

4807/4806/4906

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei den faunistischen Untersuchungen zur UVS 2013 wurde nördlich von Stürzelberg in einer Pappelreihe ein Brutverdacht für die Art erfasst. Auf dem Grind generell und auch in der Nähe des zu sanierenden Leitdeichkopfes und im übrigen Deichvorland befinden sich zahlreiche Pappelbestände, die als Lebensstätte der Art geeignet sind. Im Bereich des Leitdeichkopfes wird es notwendig sein mehrere Pappeln aufzuastern, Rodungen sind nicht vorgesehen. Falls die Arbeiten während der Brutzeit vollzogen werden, können Gelege zerstört oder Junge getötet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Bau Feld notwendige Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Im Vorlauf auf die Arbeiten zur Sanierung des Leitdeichkopfes ist eine Kontrolle auf mögliche Brutvor-kommen im Einflussbereich des Bauvorhabens durchzuführen. Falls dabei konkrete Hinweise auf eine Brut in diesem Bereich gefunden werden, sind die Arbeiten möglichst auf den Zeit-raum nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Pirol bei Beachtung der Vermei-dungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die Art besteht ein Brutverdacht an einem Gebäude. Das Gebäude wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, somit ist nicht mit Verbotstatbeständen durch das Vorhaben zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Rauchschwalbe, auch ohne Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Steinkauz (*Athene noctua*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

6 potentielle Fortpflanzungsstätten in Kopfweiden wurden im Wirkraum lokalisiert. Fünf Brutreviere finden sich im Deichvorland und werden nicht durch das Vorhaben beeinflusst, das Brutrevier im Deichhinterland befindet sich im Rückverlegungsbereich in Abschnitt 4. Hier wird es notwendig zwei Kopfbäume, die sich als Lebensstätte für die Art eignen, zu entfernen. Falls die Rodungen während der Brutzeit durchgeführt werden, kann es zu Gelegeverlusten und Tötungen von Jungvögeln kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Abwendung von Gelegeverlusten oder Tötungen, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Zur kurzfristigen Kompensation des Verlustes zweier potentieller Brutbäume sind zwei Steinkauzröhren im unmittelbaren Umfeld der gerodeten Bäume anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Steinkauz bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (Falco tinnunculus L.)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

VS

Messtischblatt

4806+07/4906+07

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Art wurde 2013 bei allen Untersuchungsterminen jagend im Gebiet angetroffen, jedoch konnte kein Brutrevier nachgewiesen werden. Es kann jedoch vermutet werden, dass die Art im nahen Umfeld des Sanierungsvorhabens oder auf dem Grind brütet oder bis zur Durchführung des Vorhabens Niststandorte im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme besiedelt werden. Im Bereich des Leitdeichkopfes liegen jedoch relativ störungsarme Verhältnisse vor. Von den Rodungen könnten hier Horste des Turmfalken betroffen sein, falls dort besiedelbare, verlassene Nester von Krähen oder Elstern vorhanden sind. Bei Durchführung der Fällungen in der Brutzeit könnten Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden. Die Fällung von potentiellen Horstbäumen verringert das Angebot geeigneter Nistplätze im Raum. Störwirkungen im Nahbereich eines Neststandortes könnten zur Aufgabe einer Brut führen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Notwendige Fällungen im Baufeld und an den Grenzen des Arbeitsbereiches sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Im Vorlauf auf die Arbeiten zur Sanierung des Leitdeichkopfes ist eine Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen im Einflussbereich des Bauvorhabens vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Turmfalken, bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vogelschutzzeit, ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein